Ueber

Einführung

Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartſchilde

der

neuen Kurfürſten

Commentar und Supplement zu dem 31. §. des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25. Febr. 1803

von

D. Johann Ludwig Klüber

Erlangen
bei Johann Jakob Palm
1803

§. 1.

Der Reichs-Deputations-Hauptſchluß v. 25. Febr. 1803, welchen Kaiſer und Reich genehmigt haben, ertheilt (§. 31) vier Durchlauchtigſten Reichsfürſten die Kurwürde:

„dem Erzherzoge Großherzoge (von Oeſtreich „und Toſcana), dem Markgrafen von Baden, „dem Herzoge von Wirtemberg, dem Land-„grafen von Heſſen-Caſſel.“

Auſſerdem enthält er, in dieſer Beziehung, zwei Beſtimmungen. Die eine betrifft den Rang der neuen Kurfürſten, die andere ihre Einführung in das Kur-Collegium.

I.

Einführung.

§. 2.

Wegen Einführung der neuen Kurfürſten in das Kur-Collegium, ſollen die herkommlichen Formalitäten beobachtet werden.

Von den Ceremonien, welche im Jahre 1708, bei der Readmiſſion Kurböhmens, und der Introduction Kurbraunſchweigs, auf dem Reichstage beobachtet worden ſind, hat Lünig *) eine Beſchreibung geliefert.

Sowohl die Kurwürde, als auch das Erzamt pflegen den Kurfürſten als Reichslehn von dem Kaiſer verliehen zu werden. In Lünigs reichhaltigen Sammlungen finden ſich nicht nur Nachrichten von dem Ceremoniel, mit welchem Kurbraunſchweig 1692 zum erſtenmale die Kurwürde **),

*) Theatrum ceremoniale, I. 1053. Moſers Staatsrecht, XXXI. 392.

**) Theatr. cerem. II. 966. u. Reichs-Archiv, Part. gen. II. 121.

und 1710 zum erſtenmale das Erzſchatzmeiſter-amt *) in Wien zu Lehn empfangen hat, ſondern auch die Lehnbriefe **), die bei dieſer Gelegenheit ausgefertigt, und die Reden und Gegenreden ***), welche von den kurbraunſchweigiſchen Lehnsgeſandten und den kaiſerlichen Miniſtern gehalten worden ſind.

Mit dem Introductions- und Belehnungs-Ceremoniel wird es wahrſcheinlich auch dießmal nach dem hergebrachten Modus und Stylus Curiä gehalten werden ****). Nur wird der Genius der Zeit nicht zugeben, daß die kaiſerlichen Herren Miniſter und die Herren Lehnsgeſandten in jenen Orationen, Reden und Gegenreden, das Muſter diplomatiſcher Beredſamkeit ſuchen.

*) Theatr. cerem. II. 986. u. Reichs-Archiv, Contin. I. Part. gen. Fortſetz. II. 582. Rousset, cérémoniel diplomatique, I. 662.

**) Corpus jur. feud. I. 694.

***) Reden groſſer Herren, Part. I. 419. 423. 425. 429. Part. V. 296. 302.

****) Von dem Ceremoniel in dem Kur-Collegio am 2. Apr. 1778, als Kurpfalz auf den fünften Platz readmittirt ward, ſ. Fabers fortgeſ. neue Staatscanzley, XVIII. 341.

II.

Rang.

§. 3.

In Anſehung des Ranges unter ſich, — ſagt der Reichsdeputations-Hauptſchluß — ſollen die neuen Kurfürſten alterniren, nach den in dem Fürſtenrathe beſtehenden Strophen.

Dieſe Beſtimmung iſt nicht zureichend. Sie betrifft bloß die Verhandlungen in dem Kur-Collegium. Wie der Rang auſſer dem Kurfürſtenrathe, und bei ſogenannten actibus *unicis* ſeyn ſolle? darüber wird nichts feſtgeſetzt. Die nächſte Folge hievon war, daß es ſogar ſchon bei der Reichsdeputation *) zwiſchen zwei neuen Kurhöfen zu officiellen Conteſtationen über ihren künftigen Rang gekommen iſt.

§. 4.

Selbſt für die Verhandlungen in dem Kur-Collegium, für die Sitz- und Stimmordnung in dem-

*) Sess. 49. am 9. Mai 1803.

ſelben, iſt ein weites Feld zu Rangſtreitigkeiten offen gelaſſen.

Drei der neuernannten Kurfürſten gehören in dem Fürſtenrathe, vermöge eines Vertrags von 1576, zu den eigentlich ſo genannten ſechs alternirenden Häuſern, welche nach zehn verſchiedenen Verſetzungsarten oder Strophen alterniren. Dieſelbe Alternation kann — nur auf drei Kurhäuſer eingeſchränkt — allerdings auch in dem Kurfürſtenrathe ſtatt finden.

§. 5.

Aber der vierte neue Kurfürſt, der Erzherzog Großherzog, gehörte nicht zu den Alternanten in dem Fürſtenrathe; er hatte überhaupt nicht Reichsſtandſchaft. Auf ihn paſſen alſo „die in dem Für„ſtenrathe beſtehenden Strophen“ nicht. Und doch ſoll Er nach dieſen alterniren! Da dieſes unmöglich, und gleichwohl das Geſetz der Alternation, nach dem Sinne des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes, auch auf Ihn anwendbar ſeyn ſoll; ſo wird die Entwerfung neuer Strophen für die vier

neuen Mitglieder des Kurfürſtenrathes unbedingte Notwendigkeit.

Ohne Streit wird die Entwerfung neuer Strophen, vorzüglich die Anordnung der erſten, kaum vor ſich gehen können. Da die Streitfrage aus einem beſtehenden Geſetze nicht gelöſet werden kann; ſo iſt ſie einer reichsrichterlichen Entſcheidung nicht fähig. Krönt nun auch die zu hoffende kaiſerliche Vermittlung *), dann die Vorſchläge teutſcher Mitſtände und auswärtiger Mächte kein günſtiger Erfolg; ſo wird nur eine neue geſetzliche Beſtimmung den neuen Kurfürſten die gewünſchte Thätigkeit in dem Kur-Collegio gewähren können, wenn man nicht einſtweilen vorziehen will, einer Interims-Beſtimmung ſich zu unterwerfen.

So entgienge denn dem Kurfürſtenrathe mit einemmale der bisherige Vorzug, das einzige Reichs-Collegium zu ſeyn, in welchem kein Rangſtreit herrſcht!

*) Vergl. R. A. 1654, §. 196.

III.

Neue Erzämter.

§. 6.

Alſo wäre die Einführung der neuen Kurfürſten, — das Complement der Sache — hinlänglich, der Rang derſelben unzureichend beſtimmt in dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe.

Ob und welche Reichs-Erzämter aber den neuen Kurfürſten zu Theil werden ſollen? darüber hat man nicht für gut gefunden, in dem R. D. Hauptſchluſſe etwas feſtzuſetzen. Glaubte man vielleicht dem Geiſte der Zeit, durch ein, in dieſer Hinſicht überlegtes Stillſchweigen ein Opfer zu bringen? Oder ſchreckte die Erinnerung an den Unfug, der verübt ward, als man ein Jahrhundert früher, die Erfindung eines neuen Erzamtes für Kurbraunſchweig, preis gegeben hatte? Oder wollte man die Auflöſung des Problems, nach ob und was, dem Zufall, vielleicht erſt der ſpätern Folgezeit, überlaſſen? Nein, ſo gewiß die politiſche Allmacht des Ungefährs, unter Leitung der höchſten ſouverai-

nen Macht des Weltalls, auch hier ihre Rechte üben wird; eben ſo gewiß wird das erneuerte Schauſpiel: "neue, noch nie geſehene Reichs-Erzämter", der Mitwelt nicht entgehen.

§. 7.

In der tauſendjährigen Nacht des Mittelalters prangte das Licht, welches an dem "hochzierlichen Reichshofe" flammte, vor allen andern an dem damaligen Staats-Firmamente der Chriſtenheit. In ihm wandelten, mit alt-byzantiniſchem Gepränge, die Reichs-Erzhofbeamten heer und heilig einher. Ehe noch der Titel Kurfürſt kanzleimäſig war, nannte man ſchon mit Ehrfurcht in ganz Europa die Namen des Reichs-Erz- oder oberſten Schenken, des Erzmarſchalks, des Erz-Truchſeß oder Seneſchalks, des Erzkämmerers u. ſ. w. *). Könige, Herzoge und Markgrafen dienten, in dieſen

*) Schon im fünften Jahrhundert nennt das Geſetzbuch der ſaliſchen Franken, den Major, Mariscalcus, Strator, Faber ſerrarius, Carpentarius etc. *L. Sal.* tit. XI. §. 6.

Aemtern, dem Kaiſer an dem groſſen Reichshofe*), ehe noch Karl IV. **) den Reichserzämtern und Kurwürden, in orientaliſcher Phraſeologie, reichsgeſetzliche Sanction gegeben hatte.

§. 8.

Noch war der Kurfürſten-Titel als bleibender Amts-Charakter unbekannt, als ſchon die vorderſten Reichs-Staatsbeamten den Erzamts-Titel für das erſte Kleinod ihrer öffentlichen Exiſtenz hielten. Das Zeichen deſſelben fand ſpäterhin einen Ehrenplatz in ihrem Wappenſchilde.

*) Von der Krönung Otto's I. (936) ſagt Vitichindus (annal. lib. II.): *Duces* miniſtrabant. An dem feierlichen Hoflager Otto's III. zu Quedlinburg miniſtrirten vier Herzoge. Ditmarus, lib. VI. Von dem Reichshofe Friedrichs I. zu Mainz, 1184, ſagt Arnoldus Lubecensis (lib. III. c. 9.): officium Dapiferi seu Pincernae, Camerarii seu Marescalci, *non niſi Reges* vel *Duces* aut *Marchiones* adminiſtrabant. Als Albrecht I. zu Nürnberg, 1299, ſeinen erſten Reichshof hielt, thaten die Erzhofbeamten den Reichshofdienſt in eigener Perſon.

**) Aurea Bulla Caroli IV. 1356.

Der Erzamts-Titel ward und wird noch jetzt dem ſpäter aufgekommenen Kurfürſten-Titel vorgeſetzt. Könige von Böhmen *), Pohlen, Preuſſen und Großbritannien, wenn ſie zugleich Kurfürſten waren, lieſſen, ſelbſt in ihrer kürzeſten Titulatur, den Erzamts-Titel nicht fehlen.

Sogar der Kaiſer ſchrieb einſt **) dem Reichsconvente: „ein Erzamt gehöre zur Vollkommen„heit der Kur.“ Und das Kur-Collegium verpflichtete drei Kaiſer nacheinander, in der Wahlcapitulation ***), „ſofort nach angetretener Regierung „daran zu ſeyn, und bei dem Reichsconvent „nachdrücklich zu befördern, daß die Chur Braun„ſchweig mit einem convenablen und anſtän„digen Erzamt verſehen werde.“

*) Ehedem. Jetzt führt Böhmen den Erzſchenken-Titel nicht mehr in ſeiner Titulatur.

**) Kaiſerl. Commiſſions-Decret, 16. Dec. 1709. Pachner, III. 403.

***) Wahlcapitulationen Carls VII., Franz I. und Joſephs II., Art. III, §. 5.

So gieng der Satz: jeder Kurfürſt muß ein Erzamt haben, und ſolches von dem Kaiſer und Reiche erhalten, — in die Meinung moraliſcher Notwendigkeit über.

§. 9.

Wird gleich in dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe, ſo wie in dem Reichsgutachten (24. März) und kaiſerlichen Commiſſions-Decret (27. April 1803), wodurch jener von dem Kaiſer und Reiche genehmigt worden iſt, der neu zu errichtenden Reichs-Erzämter ausdrücklich nicht erwähnt: ſo iſt doch kaum zu zweifeln, daß auch dießmal die neuen Durchlauchtigſten Kurfürſten nicht minder, als Kaiſer und Reich, der Meinung hold ſeyn werden, ein Erzamt gehöre zur Vollkommenheit der Kur.

Kurwirtemberg hat ſchon jeden Zweifel hierüber entfernt. Es hat ſogleich bei dem Antritt der Kurwürde, den Titel: „des heiligen römiſchen „Reichs-Erz-Panner“ angenommen. Ohne Zweifel aus folgendem Grunde. Graf Conrad von Schlüſſelberg hatte von Kaiſer Ludwig dem Baiern

(1322) die Stadt und Burg Gröning nebſt Zugehör, zu Lehn erhalten. Dieſe Begünſtigung wird in dem kaiſerlichen Lehnbriefe hauptſächlich dadurch motivirt, daß der Graf vorher in der Schlacht wider den Gegenkaiſer Friedrich („in dem groztetigen „Sige unſers Strites“) als „Vanfürer veſte„ geweſen ſey.

Daſſelbe Lehn, nebſt des Kaiſers und Reichs Sturmfahne, erhielt bald nachher (1336) von demſelben Kaiſer, Graf Ulrich von Wirtemberg *); ſo wie im Jahre 1495 Herzog Eberhard der ältere, von K. Maximilian I. **), und ſeitdem alle Herzoge

*) In dem Lehnbriefe thut der Kaiſer kund: „daz „Wir unſern und dez Riches Sturm Vanen „empfolen haben dem Edeln Mann Ulrichen Grafen zu Wirtemberg. — — Si ſullent öch und „haben geheitzzen, daz ſi den Sturm Vanen beſorgen und bewaren, als man den ze recht und „billich beſorgen und bewaren ſoll.“ Sattlers Geſchichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen, I. 117. Beil. 82. Lünigs R. A. P. spec. Cont. II. 677. Andere halten dieſes Amt ſchon unter K. Friedrich I. für ein Eigenthum der Grafen von Grüningen.

**) Lünig a. a. O. 713.

von Wirtemberg *). Längſt ſchon weht daher jene Fahne, mit einem Reichsadler bezeichnet, in dem wirtembergiſchen Hauswappen.

§. 10.

Ob unter jener Sturmfahne das Reichs-Haupt-Bannier (première bannière), oder eine andere Reichsfahne zu verſtehen ſey? und ob folglich aus dieſem Grunde Wirtemberg auf das Erz-Bannerherrnamt gegründete Anſprüche habe? darüber hat ſich ehehin ein ſehr gelehrter Streit erhoben.

Daß es mehr als Eine Reichsfahne gegeben habe, iſt auſſer Zweifel. In dem Treffen bei Giengen (1462) wurden erobert: die kaiſerliche Hauptfahne mit dem doppelten Adler, das Reichs-Bannier mit dem einfachen Adler; ferner des Markgrafen Albrechts von Brandenburg Bannier mit dem rothen Adler, und neben dieſen dreien Adler-Fahnen, noch

*) Die Reichslehnbriefe von 1336, 1495, 1496, 1505, 1600, 1608, 1613, 1650, 1659, 1676, ſtehen in den Wechſelſchriften von dem Reichs-Bannier (1694. 4.), unter den Beilagen, S. 11, 22, 37, 44, 60 ff.

des Reichs Marſchalks Bannier mit zwei blutigen Schwerdtern, und des Grafen Eberhard von Wirtembergs Bannier mit den drei Hirſchgeweihen, und zwei Fiſchen *); Zeichen, die noch jetzt in dem wirtembergiſchen Wappen vorkommen. Auch unterſchied man noch im J. 1542 die Hauptfahne und die Rennfahne des Reichs **).

§. 11.

Feierlich hatte einſt ſchon K. Leopold I. dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg (22. März 1692) das Reichs-Erzbannieramt, nebſt der Reichsfahne als Wappenzeichen, zugeſagt. Aber Kurſachſen und

*) Fuggers Spiegel der Ehren des Hauſes Oeſtreich, B. V, Cap. 14, S. 683. Abbildungen einiger von dieſen Fahnen, findet man in den angef. Wechſelſchriften.

**) v. Zechs europ. Herold, I. 251. Rennfahne war die Fahne eines beſondern Heerhaufens bei der Armee. R. A. 1431, Num. 3. §. 17. Vergl. auch R. A. 1442, §. 39. u. 40. Müllers Reichstagstheater unter Friedrich III. Th. II, S. 710.

Wirtemberg behaupteten beide, daß jedem von ihnen die Reichs-Hauptfahne ausſchlieſſend gebühre *).

Die Folge dieſes zweifachen Widerſpruchs war, daß der Kaiſer ſeine Zuſage zurücknahm. Se. Majeſtät erklärten durch ein Decret v. 14. Dec. 1692: „daß Sie wegen gedachten Erz-Pannerer-Amtes nichts, ſo Dero Prinzen verfänglich ſeyn könne, verfügen, ſondern ſo viel daſſelbe anbelangt, die Sach zu weiterer Erörterung ausſtellen, und in der Inveſtitur davon abſtrahiren wollten“.

Sogar in neuern Zeiten hat es der Meinung, daß das wirtembergiſche Reichs-Sturmfähndrichamt, wo nicht bloſſe Antiquität, doch keineswegs das Reichs-Erzbannerherrnamt ſey, an Vertheidigern **) eben ſo wenig, als an Gegnern ***) gefehlt. Indeß wie

*) Die Streitſchriften jener Zeit ſ. in Pütters Litt. des Staatsr. III. 123. Vergl. auch Moſers Staatsr. VI. 277 ff. Giovanni Germania princeps, 709.

**) Spittlers Geſchichte Wirtembergs, 83. u. 292.

***) C. F. Cotta über das Reichs-Erzbannerherrn-Amt. Wetzl. 1785. 8. u. in C. J. Seyferts

ſtreitig auch immerhin dieſe Frage ſeyn und bleiben mag: ſo wird doch, unter den neuen Kurfürſten, ſchwerlich Einer ſich berufen glauben, den Kampf gegen Wirtemberg in dieſer Hinſicht zu erneuern.

§. 12.

Wohl hätte Kurwirtemberg auch das Reichs-Erzjägermeiſteramt anſprechen können. Denn die alten Grafen von Urach bekleideten ſchon das Amt eines Reichsjägermeiſters, und ihre Nachfolger, die Herzoge von Wirtemberg, führen ein Jagdhorn als Helmkleinod, und überdem drei Hirſchgeweihe in ihrem Wappen. Auch ſoll, nach einigen, die Stiftung des wirtembergiſchen groſſen Ordens (1702), urſprünglich der Orden von der Jagd genannt, auf jenes Reichs-Jägermeiſteramt ſich beziehen *).

Magazin für Staats- und Lehnr. II. 1 ff. C. F. Cotta, ob die Reichsſturmfahne, die das Haus Wirtemberg beſitzt, eine allgemeine Reichsſturmfahne d. i. Reichspanier ſey, oder nicht? Wetzl. 1785. 8.

*) J. G. Breyers elem. jur. publ. Wirtemberg. §. 114.

Allein, ſey es nun, daß Wirtemberg das Erz-Bannerherrnamt für vornehmer hielt, wie es ſchon 1547 auf dem Reichstage bei ſeinem Rangſtreite mit Pommern zu verſtehen gegeben hatte *); oder daß es deſſen Aufnahme in ſeinen Titel, wie eine bloſſe Erneuerung eines von ihm längſt behaupteten Erzamtes betrachtete; oder daß es einen diplomatiſch genügenden Beweis für jenes alte Jägermeiſteramt beizubringen ſich entweder nicht getraute **), oder nicht die Mühe geben wollte; oder daß man die Colliſion mit ſo manchen andern, welche Reichsjägermeiſter-Aemter einſt bekleideten oder noch bekleiden ***),

*) Man ſ. die angef. Wechſelſchriften, Beilagen S. 50.

**) Ein Mißtrauen dieſer Art ſcheint ſchon aus der Erklärung hervorzuleuchten, welche Wirtemberg auf dem Reichstage 1517 ertheilte: „daß Wir„temberg das Jägeramt gleichergeſtalt arguiren könnte.“

***) z. B. die Herzoge von Cärnthen und Pommern die Markgrafen von Meiſſen, die Grafen von Spielberg und die von Pappenheim (des h. r. R. Forſt- und Jägermeiſter im Nordgau) u. a. Mo-

vermeiden wollte, — genug das Bannerherrnamt erhielt dießmal den Vorzug.

§. 13.

Vorausgeſetzt, daß Wirtemberg als Kurfürſt die Reichsbelehnung mit dem Erz-Bannerherrnamte erhält, wären noch drei, und, wenn für Mecklenburg-Schwerin die (5. Mai 1803) von den vermittelnden Mächten Frankreich und Rußland in Vorſchlag gebrachte Kurwürde errichtet würde, vier neue Erzämter zu errichten. Alſo ein neues, weites Feld zu diplomatiſchen Unterhandlungen, Prätenſionen, Proteſtationen, und gelehrten Diſcuſſionen!

Daß die Errichtung neuer Erzämter Comitial-Angelegenheit ſey, wird, nach den ältern Vorgängen von 1692 (§. 11), von 1710, 1717 und 1727 *), nach den oben (§. 8) angeführten Stellen

ſers Staatsr. VI. 517. Ebenderſ. von d. röm. Kaiſer, 475. Dähnerts Samml. pommer. u. rüg. Landesurkunden, I. 18. Römers kurſächſ. Staatsr. I. 419. Schultes Abh. in Fabri's Beiträgen, V. 197.

*) Vermöge des Reichsgutachtens v. 13. Jan. 1710 und des kaiſ. Ratifications-Decrets v. 3. April

der kaiſerlichen Wahlcapitulationen von 1742, 1745 und 1764, und ſelbſt nach der Analogie von Errichtung der Kurwürden, auſſer Zweifel ſeyn. Auf die Errichtung wird, als Complement, die Reichsbelehnung mit dem Erzamte, einzeln für jeden Kurfürſten folgen; denn bis jezt wurden die weltlichen Kurfürſten jedesmal mit den Erzämtern und deren Inſignien von dem Kaiſer belehnt, und ihre Reichslehnbriefe auch hierauf mitgerichtet *).

1710, ward das damals vacante Reichs-Erzſchatzmeiſteramt an Kurbraunſchweig übertragen. Pachner, III, 410. 422. Als nachher dieſes Amt an Kurpfalz zurückgekehrt war, empfahl der Kaiſer, durch zwei Commiſſions-Decrete v. 26. Jun. 1718 und 9. Oct. 1727, der Reichsverſammlung „die „Ausfindung eines, Ihrer Kaiſ. Majeſtät und des „Reichs Hoheit anſtändigen Erzamtes“, und begehrte deßhalb ein Reichsgutachten. Pachner, IV, 1 u. 266. Moſers Staatsr. VI. 98.

*) Selbſt bei Kurböhmen. Lehnbrief von 1628, bei du Mont, corps diplomatique, T. I. P. II. p. 537. Lünigs cod. dipl. germ. I. 1630.

§. 14.

Aber die Erfindung drei bis vier neuer Erzämter, obgleich der natürlichen, unveräuſſerlichen Freiheit aller Erdenſöhne überlaſſen, wird manchen Schwierigkeiten ausgeſetzt ſeyn. Schien einſt die frohe Ausſicht auf klingende Vortheile, welche von Hannover aus, dem glücklichen Entdecker eines neuen Erzamtes zugedacht waren, den Erfindungsgeiſt teutſcher Staatsmännner und Gelehrten auf die Folter zu ſpannen: ſo mag und wird vielleicht dieſsmal, der Mehrzahl der Erzamts-Candidaten ungeachtet, der Ehre allein überlaſſen bleiben, dieſelbe Wirkung hervorzubringen.

Erfahren mögen jedoch die Erfindungsluſtigen, daſs es jetzt ungleich ſchwerer ſey, als das vorigemal, dieſen Weg zur Unſterblichkeit zu gehen, und bedenken, daſs bei Ausführung groſſer Plane, in dem Wettkampfe die klingenden Argumente über die gelehrten, laut der Weltgeſchichte, faſt immer ſiegen! Wohlan, die Ehre beflügle ihren Muth! Mit dädaliſcher Kunſt werden ſie in die Irrgänge des Alterthums ſich wagen, und mit prometheiſcher Schlau-

heit die heiligen Namen entwenden, die unter die Geſtirne des teutſchen Firmamentes verſetzt, publiciſtiſch-ewig auch den Namen des glücklichen Erfinders verewigen werden.

§. 15.

Wenn die Erfindungs-Verſuche, welche ſo viele wetteifernd einſt für Kurbraunſchweig machten *), faſt alle, theils für minder glücklich, theils für verunglückt gehalten wurden; ſo lag der Grund hievon, bald in der Eiferſucht einzelner Reichsſtände, denen auch die entfernteſte Verwandtſchaft oder Beziehung der vorgeſchlagenen neuen Erzämter mit den ihrigen, oder mit ihren jetzigen, oder ehemaligen Erb- oder andern Reichsämtern unerträglich ſchien, und die auch die unverfänglichſte Nachſicht beharrlich verweigerten, bald in den ohne Noth zu hoch geſpannten Forderungen, die man an das neue Erzamt machte.

*) Kurbraunſchweig ſelbſt ſoll einſt in Wien eine Liſte von dreiſſig Reichsämtern eingereicht haben, die ehedem üblich, nun aber abgegangen ſeyen. Moſers Staatsr. VI. 295.

So wählte man eine Art, den Gegenſtand ins Geſicht zu faſſen, wobei der Erfinder verzweifeln mußte. Das neue Erzamt ſollte

1) ein altes Reichs-Hofamt, kein Staatsamt, ſeyn, oder wenigſtens aus einem ſolchen abgeleitet werden. Es ſollte

2) unter einem wirklich beſtehenden Erzamte weder begriffen, noch einem ſolchen untergeordnet, oder damit verwandt ſeyn. Auch ſollte

3) es nicht ſchon als Reichsamt, ohne gerade Erzamt zu heiſſen *), dermal Eigenthum einer erlauchten Familie ſeyn.

§. 16.

Mit ſolchen Forderungen wird die Erfindung auf einen ſo hohen Preis geſtellt, daß man darauf beinahe Verzicht thun muß, zumal wenn mit einemmale nicht etwa eines, ſondern drei bis vier Erzämter zur Entdeckung ausgeſetzt werden. Fürwahr, das hieß, in

*) Erz heißt erſt, allerhöchſt oder oberſt, Erzamt das allerhöchſte Amt derſelben Art.

dem Falle von Kurbraunſchweig, einer ganzen Reihe von Erzamts-Embryonen, die theils auf der Reichsverſammlung von Reichsſtänden, theils von Privatmännern, in dem Laufe mehrerer Jahrzehnde in Vorſchlag gebracht wurden *), ſchon im Voraus das Todesurteil ſprechen!

§. 17.

Zufolge der oben angegebenen Bedingungen wurden in der kurbraunſchweigiſchen Erzamtsſache verworfen:

1) das Erzbannieramt, welches Anfangs der Kaiſer dem neuen Kurfürſten ſchon zugeſagt hatte; denn Kurſachſen und Wirtemberg widerſprachen (§. 11).

2) Das Erzſtallmeiſteramt, welchem in dem Kurfürſten- und Fürſtenrathe die Majorität Beifall gab. Aber Kurſachſen betrachtete daſſelbe

*) Moſers Staatsr. VI. 239 ff. Ebenderſ. von d. röm. Kaiſer, 429. Mascov princ. jur. publ. (edit. 1769) 221. Pütters Litt. d. Staatsr. III, 123. Klübers neue Litt. d. Staatsr. 163.

als einen Eingriff in ſein Erzmarſchallamt. Kurbraunſchweig ſelbſt erklärte ſich abgeneigt, ſolches anzunehmen. Es motivirte ſeine Weigerung durch den kurſächſiſchen Widerſpruch, auch damit, daß es „mit einem Stück oder Theil eines Erz„amtes ſich nicht werde vergnügen laſſen.“ Auch dem Fürſten von Schwarzburg ward das Reichs-Stallmeiſteramt von einigen zugeſchrieben. Endlich gab (1719) ſogar der ganze evangeliſche Reichstheil durch Theilgehen (itio in partes) dieſem Vorſchlage entſcheidend die Excluſive.

3) Das Erzjägermeiſteramt; weil mehr denn Eine erlauchte Familie des Beſitzes eines Reichs-Jägermeiſteramtes ſich rühmte (§. 12.).

4) Das Erzhofmeiſteramt ſchien mit dem Erztruchſeßamte zu collidiren. Ueberdem betrachtete Kurpfalz dieſes Amt als einen Eingriff in ſeine pfalzgräflichen Rechte. Auch glaubte man, Oeſtreich habe ſich daſſelbe auf den Fall zugedacht, wenn es etwa für eines ſeiner Erblande noch eine Kurwürde erhalten könnte, da

ſchon K. Alphons (1258) dem Herzoge von Lothringen ein Privilegium über dieſes Amt ertheilt hatte *). Endlich führte auch Herzog Georg der Reiche von Baiern, unter Maximilian I. den Titel: der römiſchen Königlichen Majeſtät und des Reichs Hofmeiſter.

5) Das Erzfeldherrnamt. Auf den Oberbefehl über das Reichskriegsheer, machte der Erzmarſchall Anſpruch.

6) Das Erzhatſchierhauptmannsamt oder Erzgeneralat der kaiſerlichen Leib-Trabanten Garde **), ſchien aus demſelben Grunde unſtatthaft zu ſeyn.

7) Das Erzſchildträger- oder Erzſchildherrnamt hielt man, neben dem Erzbannieramte, für überflüſſig.

*) Ludewigs Erläut. d. G. B. II. 650.

**) Grand-Maître des archers. Das Amt eines Grand-Maître des arbalêtriers war einſt in Frankreich eine der höchſten Kriegswürden, die nächſte nach der Marſchallswürde. Mailly, esprit des croisades, I. 225.

8) Eben ſo das Erzlanzenträgeramt. Und

9) das Erzfähndrichamt.

10) Das Erzküchenmeiſteramt ward, als in das Departement des Erztruchſeß gehörig, für unſchicklich erklärt.

11) Das Erzpoſtmeiſteramt. Dieſes war ſchon Reichserbamt und Kurmainz hatte die Oberaufſicht über daſſelbe längſt erhalten.

12) Das Erzſilberkämmereramt. Dieſes ward als dem Geſchäftsbezirk theils des Erztruchſeß, theils des Erzſchenks, theils des Erzkämmerers untergeordnet betrachtet.

13) Das Erzvorſchneideramt (Archi-Ecuyer tranchant). Kurſachſen ſchlug dieſes vor. Aber es reſſortire, hieß es, von dem Erztruchſeß *). So auch

*) Auch ward Herzog Albrecht von Mecklenburg, im J. 1551 mit der Würde des heil. römiſchen Reichs Erzvorſchneiders, für ſich und ſeine Erben von K. Karl V. belehnt. Das Durchlauchtigſte Haus Mecklenburg hat ſeine Anſprüche auf dieſe Würde, auch in neuern Zeiten nicht aufge-

14) das Erzbrodſpenneramt (Archi-Panetier).

15) Das Erzpfandhüteramt. Allein ſchon der weſtphäliſche Friede, und ſeitdem die Wahlcapitulation, haben die Ewigkeit der Reichspfandſchaften ſanctionirt.

16) Das Erzdoman- oder Erzdomänenmeiſteramt (Erz-Pfennigmeiſteramt). Die Reichsdomänen geben unangenehme Erinnerungen an den Reichsdomanial-Glanz der Weilandzeit; und die jetzige Pfennigmeiſterey würde mit wenig Glanz, Beifall und Anſehen lohnen. Fuimus Troës!

17) Das Erzadmiralamt. Es erinnert an eine Reichswaſſermacht, und würde wenigſtens einen Reichsſchluß über die Erbauung und Unterhaltung einer Reichsflotte vorausſetzen.

geben. Nugents Reiſen, II. 149. Das Amt eines kaiſerlichen Pferdeführers und Vorſchneiders erhielt auch der Herzog von Luxenburg von K. Karl IV. im J. 1354.

18) Das Erzſeneſchallamt. Es liegt in dem Wirkungskreiſe des Erztruchſeß, den Hinemar ſchon im neunten Jahrhundert Seneſchalk titulirte.

19) Das Erzfalkenmeiſteramt ſchien den heutigen Verhältniſſen des Reichshofes nicht angemeſſen.

20) Das Erzcommenthuramt. Es hat mit dem Erzdoman- und Erzpfandhüteramt gleiches Verhältniß. Auch würden der Teutſche und der Johanniter-Orden ſchwerlich geneigt ſeyn, den Erzcommenthur bei ſich in Thätigkeit zu ſetzen.

21) Das Erzmünzmeiſteramt. Die Amtsverrichtungen des Erzſchatzmeiſters bei der Kaiſerkrönung, Krönungsmünzen auszuwerfen, die er von dem kaiſerlichen Münzmeiſter erhält, ſchien der Errichtung eines ſolchen Erzamtes in den Weg zu treten.

22) Das Erzpförtneramt. Der Reichserbthüter, Graf von Werthern, iſt bisher, und zwar, wie es heißt, ſchon ſeit dem Jahre 1083, in dem ausſchlieſſenden Beſitze der Aufſicht über

die Kaiſer-Wahl- und Krönungs-Pforten geweſen.

§. 18.

Wäre es möglich, die wirklich, oder vermeintlich bei der Sache intereſſirten Höfe und Reichsbeamten, auf anſtändige Art zu beruhigen, oder zu unverfänglicher Nachſicht zu bewegen; ſo würden einige der ſchon ehehin vorgeſchlagenen Erzämter, z. B. das Erzhofmeiſteramt, das Erzſtallmeiſteramt, das Erzjägermeiſteramt, das Erzthürhüteramt, den ältern und neuern Reichs-Hofverhältniſſen allerdings ganz angemeſſen ſeyn, und die neuen Kurwürden bald zu ihrer Vollkommenheit gelangen.

Der kürzeſte Weg, auf welchem Beruhigung oder Nachſicht bei den intereſſirten Höfen und Reichsbeamten bewirkt werden könnte, wären partikuläre Negociationen eines jeden einzelnen Kurhofes mit denen Intereſſenten, von welchen gegen das gewünſchte Erzamt Widerſpruch zu beſorgen wäre. So würde z. B. bei der Wahl des Erzthürhüteramtes, der Wider-

ſpruch des Erbthürhüters, durch Uebereinkunft mit demſelben, unter kaiſerlicher reichslehnherrlicher Genehmigung, zu beſeitigen, und dem Erbthürhüter ſein Reichsamt künftig als Reichsafterlehn von dem Erzthürhüter zu reichen ſeyn.

§. 19.

Doch, einer Nation, die in den Jahrbüchern der Weltgeſchichte, in der Reihe der nützlichſten und weſentlichſten Entdeckungen und Erfindungen, einen der erſten Ehrenplätze mit Recht behauptet, müſſe auch die Erfindung eines neuen Erzamtes gelingen!

Wem ſein glückliches Loos Erfindungsgeiſt verliehen hat, wird nicht nöthig haben, Zuflucht zu nehmen zu veralteten, und zum Theil noch hiſtoriſchen Zweifeln ausgeſetzten Reichsämtern. In dieſe Klaſſe gehören *) die Aemter eines Reichsfiſchherrn, Reichsteichmeiſters, Reichsfeuerherrn, Reichsjudenrichters, Reichs-

*) Ludewigs Opusc. misc. I. 911. Moſers Staatsr. VI. 526. Ebenderſ. von d. röm. Kaiſer, 478.

prokurators, Reichsvorfechters (antebellatoris), kaiſerlichen Pferdevorführers, Treſekämmerers (in dem Königreiche Arelat), Erbhenkers *) (Erbgewaltigers), Erbritters **), und, wenn man will, des heil. römiſchen Reichs Erbköchin, Erbküchenmeiſterin oder Erbvorſchneiderin ***).

*) Die von Weyfermann zu Barr, und nach ihrem Abgange die von Landſchad vor Steinach (1577), beſaſſen das Henkeramt zu Oberehnheim im Elſaß, als Reichslehn. Schöpflins Alsat. illustr. II. 405. Mosers Reichshofr. Prozeß, III. 769. Dreyers Nebenſt. 168. Ebendeſſ verm. Abhandl. II. 673.

**) Tresenreuter select. obss. jur. germ. obs. 9. Klübers Anmerk. zu Sainte-Palaye von d. Ritterweſen des Mittelalters, II. 201.

***) Ein Amt, welches man, verleitet durch einen heraldiſchen Irrthum, der Aebtiſſin von Quedlinburg zugeſchrieben hat. Riccius vom landſäß. Adel, Cap. VI, §. 15. Köhlers Münzbeluſtigungen, VIII. 15.

§. 20.

Eben ſo wenig liegen in dem Kreiſe der Erfindung eines neuen Erzamtes, die Reichs-Schutzämter über gewiſſe Künſtler und Handwerker, die zum Theil noch jetzt, auch ſogar als Staatsdienſtbarkeiten in fremdem Lande fortdauern. Beiſpiele liefern die pfälziſchen (jetzt vermuthlich kurbadiſchen), kurſächſiſchen, brandenburgiſchen, hohenlohiſchen Schutzgerechtigkeiten über die Keßler und Kaltſchmide *); das kurſächſiſche Schutz- und Jurisdictionsrecht über die Hof- und Feldtrompeter, auch Hof- und Heerpauker im ganzen heil. römiſchen Reiche **); die ehemalige Schutz-

*) Moſers nachbarl. Staatsr. 395. Layritz Beitr. zur Geſch. der preuß. Fürſtenth. in Franken, St. I, Num. 2. Fikenſchers Geſchichte der Kaltſchmidte des Baiersdorfiſchen Cirkelmaſes. Nürnb. 1800. 8. Klübers neue Litt. des Staatsr. 165.

**) Kaiſerl. Privilegium 1654, in Fabers europ. Staatscanzley, IV. 485. Moſer a. a. O. 391. Römers kurſächſ. Staatsr. I. 360. Klüber a. a. O. 165, §. 918, Num. 4. Von dem Widerſpruche einiger Territorialherren ſ. Lyncker P. III. cent. 14. dec. 1351.

gerechtigkeit der Grafen von Rappoltſtein *) über die Spielleute und Sackpfeifer (utricularios), desgleichen über die Michaelis-Brüderſchaft der Schäfer in einem gewiſſen Bezirke im Elſaß, Sundgau und Breisgau, u. d. m.

§. 21.

Dagegen ſind bis jetzt — Irrthum vorbehalten — als Erzämter noch nicht in Vorſchlag gebracht worden, das Amt

1) eines Erzkronhüters **);

*) Ludewigs Opusc. misc. I. 921. Moſer a. a. O. 597. Die Grafen beſtellten einen Pfeiferkönig, und belehnten ihn mit dem Königreiche fahrender Leute.

**) Zu Nürnberg, wo der kaiſerliche Krönungs-Ornat, und der größte Theil der Reichskleinodien und Reichsheiligthümer oder Reliquien aufbewahrt wird, iſt eine eigene Reichs-Krongarde (Officianten). Sie beſteht aus patriciatiſchen Magiſtratsperſonen, die den Titel führen: kaiſerlicher Rath, Kronhüter und Verwahrer der Reichskleinodien. Zur Kaiſerkrönung ſendet Nürnberg eine ſogenannte Krongeſandtſchaft. Der ältere

2) eines Erzwahlhüters oder Erzwahl-ſchutzherrn. Aber nicht in dem engern Amts-bezirke des Erzthürhüters, ſondern in dem hö-hern Sinne des Schutzes für die Kaiſer-Wahl-ſtadt, wie ihn Kurheſſen einſt (1790), von dem Kur-Collegium erbeten *), wirklich leiſtete.

3) eines Erzkleider- oder Krönungs-Or-natsbewahrers (Protovestiarii, Grand-Maître de la garderobe);

4) eines Erzſiegelbewahrers (Grand-Garde des sceaux);

geheime Rath ernennt zwei Mitglieder ſeines Col-legii zu Krongeſandten, nebſt einem Loſung- oder Finanzrath, einem Cavalier, dem die Oberauf-ſicht über die Suite aufgetragen wird, acht Kron-cavalieren, und einem Geſandſchafts-Sekretär.

*) Man leſe das heſſenkaſſeliſche Pro Memo-ria an das Kur-Collegium, v. 15. Sept. 1790, in dem Protokoll des kurfürſtl. Wahlconvents J. 1790, Band II. S. 484 ff. und vergl. Wahl- und Krönungs-Diarium K. Leopolds II. Bd. II. S. 256—259.

5) eines Erzpötkers (Archi - Buticularii, Grand-Bouteiller) — eines ehedem in Frankreich, und noch jetzt bei einigen teutſchen Höfen ſehr angeſehenen Erbhofamtes, welches nicht immer mit dem Schenkenamte in Einer Perſon vereinigt war *);

6) eines Erzdroſten, u. d. m. **)

Vorſchläge, die vielleicht, einzeln betrachtet, mehr oder minder dem Widerſpruche anderer Erzbeamten, z. B. des Erzkanzlers, des Erzſchenks, des Erztruchſeß, des Erzkämmerers, des Erzſchatzmeiſters bloß geſtellt wären!

Findite remigio, navita dixit, aquas.

§. 22.

Eine zweite Forderung, die man an den Erfinder eines neuen Erzamtes machen wird, betrifft die

*) Klübers angef. Anmerk. zu Sainte-Palaye, I. 201.

**) z. B. das Erzfrohn-Amt. (Scheidts) Anmerkungen u. Zuſätze zu Moſers Einleit. in das braunſchweig-lüneburg. Staatsrecht, 417.

Function oder Erzamtsverrichtung, welche dem neuen Erzbeamten bei der Kaiſerkrönung anzuweiſen ſeyn möchte.

Es iſt ſchon ehedem der Vorſchlag geſchehen, den kaiſerlichen Ring zu einem Krönungs-Inſigne zu erheben, und die Aufbewahrung und Anſteckung deſſelben an den Finger des Kaiſers, bei der feierlichen Krönungshandlung, einem Erzbeamten zu übertragen. Als Symbol der Verlobung des Kaiſers mit dem Staate, zwiſchen welchem und ihm, von nun an eine unveränderliche Einheit des Zweckes, ſonach des Willens, der Kraftäuſſerung und des Intereſſe herrſchen ſoll, wäre jene Handlung gewiß eine der edelſten und bedeutungsvolleſten. Eben ſo ſehr empfiehlt ſie ſich durch die gefällige und verbindliche Manier, womit ſie verrichtet werden könnte, ſo wie durch die Anmuth, welche ihr verwandte Ideen, die ſich ſo gern hinzugeſellen, leihen würden. Auch wäre ſie nicht nach dem Modeſyſtem des Decenniums berechnet. Alſo wirklich ein Vorſchlag, der, nach Form und Bedeutung, der Aufmerkſamkeit werth iſt!

§. 23.

Anlangend den Prachtzug nach und von der Kirche, an dem kaiſerlichen Krönungstage, ſo lehrt das Beiſpiel von Kurböhmen, welches kein Inſigne trägt, daß das Vor- oder Nachtragen einer zu dem Krönungsgeräthe oder den Reichskleinodien gehörigen Sache, keineswegs nothwendige Bedingung der Kurwürde, oder eines Erzamtes ſey. Will man aber keine Beſtimmungsgründe finden, jenes Beiſpeil nachzuahmen; ſo liefern der kaiſerliche Krönungs-Ornat und die Haus-Inſignien des Kaiſers noch Gegenſtände, die bisher in der Prozeſſion nicht getragen wurden, und wobei ſich kein Bedenken finden wird, ſolche durch einen Erzbeamten tragen zu laſſen.

Andere Functionen am Krönungstage, von der Art, wie ſie die goldne Bulle Carls IV. von 1356, zum Theil nach dem rohen Geſchmacke des Mittelalters, den Erzbeamten vorſchreibt *), werden nicht

*) A. B. XXVII. 1—6. Wer kennt nicht, wenigſtens aus den Rockenſtuben, die Geſchichte des Haberhauſens, des gebratenen Ochſen am Krönungstage, u. ſ. w.

der Preis ſeyn, nach welchem moderne Erzamts-Candidaten ringen wollen; und der Geiſt des Zeitalters wird ſchwerlich dahin trachten, ſie ihnen zur Bedingung zu machen. Auch möchte ihnen — wollte man dennoch darauf beſtehen — in dieſer Hinſicht nicht leicht ein ſo anmuthiges und glückliches Loos fallen, als dem Erzſchatzmeiſter, dem für die goldnen und ſilbernen Krönungsmünzen, und für die goldgewirkten Geldſäcke, die er dem haſchenden Publikum ſpendet, eine reiche Erndte des lauteſten Beifalls nie entgeht. Wer möchte aber nicht von einer ſo vielſagenden und vorbedeutungsvollen Ceremonie, wie die Einweihung des Erkohrnen zum Vater des Vaterlandes iſt, gern Alles entfernen, was das Gepräge der Rohheit entweder auffallend trägt, oder doch in das Gedächtniß zurückruft?

IV.

Titel.

§. 24.

Auch der Titel der neuen Kurfürſten kommt in Betrachtung. Mit neu erworbenen, oder veränder-

ten Würden und Beſitzungen vergröſſert, oder verändert ſich gewöhnlich auch der Titel. So iſt es denn natürlich, und ſelbſt dem Herkommen gemäß, daß auch die Ländertitel der neuen Kurfürſten manche Veränderung erhalten müſſen. Die Titulatur von manchen Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften, Städten u. ſ. w., die als ſogenannte Entſchädigungslande durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß v. 25. Febr. 1803 den neuen Kurfürſten zugefallen ſind, werden in den Ländertitel aufgenommen: andere, die man verloren hat, bleiben daraus hinweg. So erfolgen Zuſätze und Verminderung.

Nächſtdem führte bisher jedes weltliche kur- und altfürſtliche Haus einen ſogenannten allgemeinen Haustitel, z. B. Erzherzog, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, Fürſt, dem das Hauptland beigeſetzt ward, von welchem die Familie den Namen trägt, z. B. Landgraf zu Heſſen; Herzog zu Wirtemberg und Teck; Markgraf zu Baden und Hochberg; Erzherzog zu Oeſtreich; Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog *); Her-

*) Moſers churpfälz. Staatsr. 24 ff.

zog zu Braunſchweig und Lüneburg; Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Weſtphalen; König von Preuſſen, Markgraf zu Brandenburg u. d. m. Dieſen Haustitel führt jeder Kurfürſt, und ſetzt ihn ſelbſt dem Erzamts- und Kurfürſten-Titel vor. Er bleibt daher bei den alten und neuen Kurfürſtenhäuſern unverändert, auch nach den auffallenden Länderveränderungen, welche der lüneviller Friede und die Entſchädigungs-Angelegenheit herbeigeführt hat. So wird in dem ſächſiſchen Hauſe der Titel von Jülich und Cleve, und in dem Hauſe Baiern der Titel: Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, nach wie vor fortgeführt.

§. 25.

Der Titel: Pfalzgraf bei Rhein, wird jetzt von zwei Kurhäuſern geführt, von Kurpfalz und Kurbaden. Auf der Reichsverſammlung erklärte am 14. März 1803 Kurpfalz im Kurfürſtenrathe, ſo wie im Fürſtenrathe, zu Protokoll: „es habe, nach dem Verluſte ſeiner ſämmtlichen überrheiniſchen Beſitzungen, noch insbeſondere einen beträchtlichen

Theil ſeiner dieſſeits rheiniſchen alten Stammlande aufgeopfert, und von dieſem neuen Opfer bloß die damit verknüpft geweſenen Vorrechte und Vorzüge ſeines Hauſes, —

„die Rheinpfalzgrafenwürde, das Reichserzamt, Kurrecht, Reichsvikariat, ſich vorbehalten.“

Sonach führt Kurpfalz, (das ſeit einiger Zeit in öffentlichen Ausfertigungen den Titel: Kurbaiern annimmt, während am Reichstage jetzt noch ſeine alte Kurbenennung fortgeſetzt wird) den Titel: Pfalzgraf bei Rhein *), jetzt bloß als Haus- und (von der Rheinpfalzgrafenwürde) Amts-Titel. Dagegen betrachtet es denſelben Titel, ſofern er in der kurbadiſchen neuen Titulatur vorkommt, vermuthlich nur als Länder-Titel.

§. 26.

Einen Zuſatz erhält die bisherige Titulatur der neuen Kurfürſten, durch den neuen Erzamts- und

*) Vergl. Moſers churpfälz. Staatsr. 18.

Kurfürſten-Titel. Es iſt Sitte in den weltlichen Kurhäuſern:

1) den allgemeinen Haustitel dem Erzamts- und Kurfürſten-Titel;

2) den Erzamts-Titel dem Kurfürſten-Titel vorzuſetzen; und

3) beide — den allgemeinen Haustitel und den Erzamts- und Kurfürſten-Titel — in jedem Falle zu gebrauchen, wo eine Titulatur, es ſey die groſſe, mittlere (wo eine ſolche üblich iſt) oder kleine, und ſelbſt die kürzeſte, geſetzt wird.

Dieſe Sitte galt ehehin durchgehends, ſelbſt bei Kurfürſten, die Königskronen trugen, und ſie wird noch jetzt in den meiſten Kurhäuſern beobachtet. Nur Preuſſen und Kurheſſen haben in den neueſten Zeiten eine Ausnahme davon beliebt. Preuſſen führt in ſeiner kürzeſten Titulatur bloß den Königstitel, z. B. Wir Friedrich Wilhelm von G. G. König von Preuſſen rc. rc. Und Kurheſſen hat in ſeiner neueſten Titulatur, den allgemeinen Haus-

titel: Landgraf zu Heſſen, dem Kurfürſten-Titel nicht vor-, ſondern nachgeſetzt.

So lang noch keine Erzämter für die neuen Kurfürſten reichsverfaſſungsmäſſig errichtet ſind (§. 19), giebt es die Natur der Sache, daß ſie ſich mit dem Kurfürſten-Titel, ohne Erwähnung eines Erzamtes, begnügen. So wird es auch in den neueſten Titulaturen von Kurheſſen und Kurbaden gehalten. Nur Kurwirtemberg hat, wegen älterer Anſprüche, ſchon jetzt das Reichs-Erzbannieramt in ſeinen Titel aufgenommen (§. 9).

§. 27.

Dem zufolge haben bereits drei neue Kurfürſten ihre bisherige Titulatur geändert, und öffentlich bekannt gemacht. Nur von Kurſalzburg iſt dieſes bis jetzt (Mai 1803) in öffentlichen Blättern nicht geſchehen; obgleich die öffentlichen Behörden im Salzburgiſchen ſchon angefangen haben, ſich des kurfürſtlichen Prädikats zu bedienen, und zwar z. B. auf folgende Art:

„Kurſalzburgiſch⸗toskaniſches Amt“ u. ſ. w.

Die neuen Titulaturen der zuerſt genannten drei neuen Kurfürſten, finden hier, nach alphabetiſcher Ordnung, ihren Platz:

Kurbaden: Groſſer Titel: Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römiſchen Reichs Kurfürſt, Pfalzgraf bei Rhein, Fürſt zu Conſtanz, Bruchſal und Ettenheim, Landgraf zu Sauſenberg, Graf zu Eberſtein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershauſen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc.

Abgekürzter Titel: Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römiſchen Reichs Kurfürſt, Pfalzgraf bey Rhein, Fürſt zu Conſtanz ꝛc.

Kurheſſen: Wir Wilhelm der Erſte, von Gottes Gnaden des heiligen römiſchen Reichs Kurfürſt, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Hanau und Fritzlar, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc.

(Auch ſoll die Benennung Heſſen-Caſſel wegfallen, und es dagegen heiſſen: Kurheſſen. Auswendig ſoll es auf der Adreſſe bloß heiſſen: Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht.)

Kurwirtemberg: Wir Friedrich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von Wirtemberg, des heiligen römiſchen Reichs Erz-Panner und Kurfürſt, Herzog von Teck, Landgraf zu Tübingen, Fürſt zu Ellwangen und Zwiefalten, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf, Sontheim und Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heidenheim, Juſtingen, Rothweil, Heilbronn, Hall und Adelmannsfelden ꝛc.

Abgekürzter Titel: Wir Friedrich der Zweite, von Gottes Gnaden Herzog von

Wirtemberg, des heil. röm. Reichs Erzpanner und Kurfürſt, Herzog von Teck ꝛc.

§. 28.

Von dem Kaiſer werden auch die neuen Kurfürſten, in Kanzleiſchreiben ohne Zweifel die gewöhnliche Kurfürſten-Titulatur, das Prädikat: Durchlauchtigſt *), und: lieber Oheim **) und Kurfürſt, nebſt der Courtoiſie: Ew. Liebden, erhalten.

Könige geben den weltlichen Kurfürſten das Prädikat: Durchlauchtigſt, und die Unterſchrift: Ew. Kurfürſtlichen Durchlaucht freundwilliger Bruder, Vetter und Freund ***). Alle europäiſche Souve-

*) In der Wahlcapitulation, III. 2. wird es ſeit 1711 den weltlichen, ſo wie den geiſtlichen Kurfürſten das Ehrenwort Hochwürdigſt zugeſagt.

**) In Handſchreiben des Kaiſers, heißt es: lieber Vetter und Fürſt. Rousset, cérémonial diplomatique, I. 768. 769. verglichen mit 764.

***) Pütters Anleit. zur juriſt. Praxi, II. 165. 166. 168, Note II. Becks Staatspraxis, 21. 30. Rousset, I. 467. 475. II. 366. 430. 438. 529.

rains, den römiſchen (vielleicht auch den ruſſiſchen?) Kaiſer ausgenommen, geben den weltlichen Kurfürſten den Brudertitel *). Der groſſe Kurfürſt von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, ſendete dem Könige von Pohlen ein Schreiben mit Proteſtation zurück, weil darinn der Brudertitel fehlte **). Ehedem erhielten die Kurfürſten von Königen nur das Prädikat: Vetter, dagegen ſchrieben ſie auch an die Könige bloß: Ew. Königliche Würde ***). Kaiſer und Könige geben alſo jetzt den weltlichen Kurfürſten das Ehrenwort Durchlauchtigſt, aber manche altfürſtliche Häuſer verſagen es ihnen, wenn ſie es dieſen nicht erwiedern.

*) Von dem Könige von Frankreich erhielten den Brudertitel: Kurbrandenburg, durch einen Traktat von 1656; Kurbaiern und Kurpfalz 1657; Kurſachſen 1664. Rousset, I. 467, 468.

**) Pufendorff de reb. gest. Frid. Wilh. Elect. brand. p. 554.

***) Mosers Selecta jur. publ. 416.

§. 29.

Dagegen fehlt es nicht an Beiſpielen, daß auch weltliche Kurfürſten in ihren Canzleiſchreiben an Könige, dieſen den Brudertitel gegeben haben *). Doch enthalten ſich manche weltliche Kurfürſten, wenigſtens gegen verſchiedene gekrönte Souverains, des Brudertitels. Ja, Moſer **) verſichert (im J. 1737 und 1745), daß er von den meiſten weltlichen Kurfürſten Schreiben an die meiſten gekrönten Häupter in Europa geſehen habe, worinn jene dieſe nicht wieder Bruder genannt hätten. Andere geben daher Folgendes als die gewöhn-

*) z. B. Kurſachſen an die Könige von England (Wilhelm III.) und Polen (Johann III.), ſowohl in der Anrede, als auch in der Unterſchrift. Lünigs Canzley-Ceremoniel, S. 183. Auch Kurbraunſchweig bediente ſich, als es noch nicht die großbritanniſche Königswürde hatte, des Brudertitels in der Anrede, aber nicht in der Unterſchrift. Beck a. a. O. 23. Moſer a. a. O. 417. Kurpfalz ſchrieb an den König Friedrich I. von Preuſſen: Herr Bruder, und Ew. Maj. ꝛc. Bruder und Diener. Moſer a. a. O.

**) a. a. O. 417.

liche Titulatur der Kurfürſten an Könige: „freund„lich vielgeliebter Herr Vetter“ (und meiſt noch dazu „Schwager und Gevatter“), ſodann in der Unterſchrift, mit Weglaſſung des Wortes Diener, nur „dienſtwilliger, treuer Vetter (Schwager und Gevat„ter“ *).

An den römiſchen Kaiſer ſchreibt ein weltlicher Kurfürſt: Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter ꝛc. (aber nicht Unüberwindlichſter) allergnädigſter Herr und Herr Vetter; und in der Unterſchrift: unterthänigſter, oder unterthänigſt-gehorſamſter, oder unterthänigſt-getreueſter Kurfürſt und Vetter **).

Seitdem Kaiſer Carl VI. in der Wahlcapitulation (1711) den Kurfürſten das Prädikat Durchlauchtigſt eingeräumt hatte, geben die Kurfürſten einer dem andern — nur nicht den geiſtlichen, die nicht von fürſtlicher Geburt ſind — daſſelbe Eh-

*) Pütter, a. a. O. II. 162.

**) Moſer a. a. O. 413. Lünig a. a. O. 162. 165. Pütter, II. 159.

renwort, ferner die Courtoiſie: Ew. Liebden, und die Anrede: Herr Vetter, auch wohl Bruder, Gevatter ꝛc.

Die Courtoiſie: Ew. Kurfürſtliche Durchlaucht, haben regierende Kurfürſten ſeither ſogar derjenigen vorgezogen, welche kaiſerliche, oder königliche Geburt anzeigt. Der letzte Kurfürſt von Baiern, Maximilian Joſeph, war Sohn eines Kaiſers, und mit einer Königstochter vermählt, er ließ ſich aber das obengedachte Ehrenwort geben. Der letzte Kurfürſt von Köln, Maximilian Franz, war ebenfalls Sohn eines Kaiſers, und zugleich königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen. Ehe er Kurfürſt ward, nannte man ihn Ew. Königliche Hoheit, nachher aber Ew. Kurfürſtliche Durchlaucht. Eben ſo wird es gehalten mit dem noch lebenden Kurfürſten von Trier, einem gebornen königlichen Prinzen von Polen. Bei Kurſalzburg iſt jetzt derſelbe Fall, wie bei dem letztverſtorbenen Kurfürſten von Köln.

V.

Wappenzeichen und Wartſchilde.

§. 30.

Den Kurfürſten gebührt als Wappenzeichen der Kurhut, und das Symbol ihres Erzamtes, z. B. Reichsapfel, Reichsſchwerdt, Reichsſcepter, Reichskrone.

Der Kurhut iſt eine Mütze, mit Hermelin breit ausgeſchlagen; bei den geiſtlichen Kurfürſten von Scharlach und rund: bei den weltlichen von purpurfarbigem Sammet, und faſt viereckicht *). Nach Form und Materie, iſt er von dem Fürſtenhute ſelten zu unterſcheiden **). Auf demſelben führen die geiſtlichen Kurfürſten bisweilen ein Kreuz, auſſerdem gar nichts; andere den Reichsapfel, noch andere bloß

*) Lünigs theatr. cerem. I. 1258. F. C. v. Moſers Hofrecht, II. 417. Illuminirte Abbildung des Kurfürſten von Köln, in dem Kurhabit, in d. Wahl- u. Krönungs-Diarium Leopolds II. Th. II, zu S. 286.

**) Moſers Staatsr. XXXV. 449. J. P. Reinhards Wappenkunſt, §. 166. Grellmanns Staatskunde von Teutſchl. I. 276.

einen Hermelinſchwanz *). Auf manchen Kurhüten der weltlichen Kurfürſten, und auf manchen Fürſtenhüten, findet man einen bis vier Bogen von Perlen geſtickt; vier Bogen z. B. auf vielen kurpfälziſchen, heſſiſchen und andern Münzen. Der groſſe Kurfürſt Friedrich Wilhelm von Brandenburg war der erſte, der vier Bogen, von Perlen geſtickt, auf dem Kurhute führte **).

§. 31.

Iſt ein Kurfürſt bei einer ſolennen Reichs-Proceſſion, z. B. bei der Kaiſerwahl und Krönung, in Perſon zugegen, ſo bedient er ſich des Kurhutes und des ſogenannten Kurhabits. Dieſes iſt ein altmodiges Feierkleid, welches in einem mit Hermelin ausgeſchlagenen Talar beſteht, von gleichem Zeuge,

*) Reinhard a. a. O. Fig. 352. 353. 354. Auch ſehe man die Abbildungen der Kurfürſten, in Köhlers Wappenkalender auf das J. 1731, und in den Wahl- und Krönungs-Diarien.

**) (Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik, (1789. Fol.) §. 130, S. 121.

wie der Hut *). Auſſerdem wird auch der Kurhut unter den Haus-Inſignien, z. B. bei feierlichen Belehnungen, Leichenbegängniſſen u. d., zur Schau öffentlich ausgeſetzt. Wird in Berlin die freiherrliche Familie von Rotenhan mit dem bambergiſchen Erb-unterkämmerer-Amte **) belehnt; ſo hält ein königlicher Staatsminiſter den Kurhut, und der Vaſall legt auf ſolchen den Lehnseid ab. In den Wappen wird der Kurhut auf dem Schilde, zuweilen auch auf einem Helme ruhend, abgebildet.

*) Man ſ. den illuminirten Kupferſtich in d. Wahl- und Krönungs-Diarium Leopolds II. Th. II, zu S. 286. Moſers Staatsr. XXXIII. 250.

**) Die vier alten weltlichen Kurfürſten, der Erzſchenk, Erztruchſeß, Erzmarſchall und Erzkämmerer, tragen dieſelben Aemter, die ſie bei dem Reiche als Erzämter bekleiden, von dem Fürſtenthume Bamberg als Erbämter zu Lehen. Sie ſubinfeudiren ſolche als Erbunterämter an Familien des niedern Adels. Bei Kurpfalz iſt deßhalb nun (1803) eine Conſolidation erfolgt.

§. 32.

Nicht alle Kurfürſten führten bisher den Kurhut und das Zeichen ihres Erzamtes in dem Wappen. Vielmehr findet ſich in dieſer Hinſicht manche, zum Theil auffallende Verſchiedenheit. Auch ſind manche Kurfürſten hierinn ſich nicht immer gleich geblieben, indem ſie in dem Gebrauche der Wappenzeichen ihrer Erzämter und Kurwürden, von Zeit zu Zeit Aenderungen vorgenommen haben.

Wenn über dem Wappen keine Helme geführt werden, wird der Schild gewöhnlich mit dem Kurhute bedeckt. Wird aber das Wappen vollſtändig geführt; ſo wird der Schild mit Helmen bedeckt. Dann wird der Kurhut nicht allezeit zwiſchen, oder über den Helmen geführt *). Obgleich in der Titulatur, der allgemeine Haustitel dem Kur- und Erzamts-Titel vorgeſetzt wird (§. 24): ſo hat doch das Zeichen des Erzamtes in dem Wappen, gewöhnlich als Mittelſchild, den Ehrenplatz.

*) Vergl. Moſers churbaier. Staatsr. 19.

Kurböhmen führt weder von ſeinem Erzamte, noch von der Kurwürde ein Zeichen in dem Wappen; vielleicht weil es, wegen Böhmen, die Königswürde hat, und in der Prozeſſion bei der Kaiſerkrönung kein Reichsinſigne trägt. Aber ſein Erbbeamter, der Reichs-Erbſchenk, führt als Wappenzeichen einen goldnen Pokal, mit einem Deckel, obgleich er bei der Kaiſerkrönung in der Prozeſſion nichts zu tragen hat *).

Kurmainz oder der Kurerzkanzler (ſo wie vormals Kurtrier und Kurköln) bedient ſich nur des Kurhutes auf dem Hauptſchilde, ohne Erzamtszeichen.

Kurbraunſchweig führt nirgend den Kurhut, ſondern bloß das Wappenbild ſeines Erzſchatzmeiſteramtes, die Reichskrone, und zwar in dem Mittelſchilde des vierten Hauptquartiers vom Hauptſchilde, den es mit der Königskrone bedeckt, wegen der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland.

*) Vergl. (Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik, S. 7 f. Die übrigen Reichs-Erbbeamten führen die Reichs-Inſignien, auf welche ihre Aemter ſich beziehen, in ihren Wappen, gleich den Erzbeamten, doch mit einiger Verſchiedenheit.

§. 33.

Kurſachſen hat beide Ehrenzeichen in ſeinem Wappen: den Kurhut über dem Hauptſchilde, die beiden Schwerdter, wegen des Erzmarſchall-Amtes, in dem Mittelſchilde.

Kurpfalz führt beides, den Kurhut und das Erzamtszeichen; den Kurhut, mit darauf ruhendem Reichsapfel, über dem Hauptſchilde, dann den Reichsapfel in rothem Felde, in dem Mittelſchilde, wegen des Erztruchſeß-Amtes.

Kurbrandenburg hat zwar auf dem Hauptſchilde nicht den Kurhut, ſondern einen offenen, mit einer Königskrone bedeckten Helm; es führt aber in dem oberſten Mittelſchilde des Hauptſchildes einen goldenen Scepter, und bedeckt dieſen Mittelſchild mit dem Kurhute, wegen des Erzkämmerer-Amtes und der Kurwürde.

Die Wappen der neuen Herren Kurfürſten, ſeit 1803, ſind öffentlich noch nicht bekannt geworden. Wahrſcheinlich werden ſie einſtweilen bloß des Kurhutes ſich bedienen, bis auch für ſie Reichserzämter reichs-

geſetzlich errichtet ſeyn werden, deren Symbole dann ebenfalls in dem Wappen Platz finden können.

§. 34.

Es fehlt auch nicht an Beiſpielen, daß ein Kurfürſt in ſeinem Wappen, wegen des Erzamtes zwar einen eigenen Schild, aber ganz leer, ſonach einen Wartſchild (table oder écu d'attente, scutum expectationis) d. h. für welchen ein Wappenzeichen noch erwartet wird *), geführt hat.

So findet man in den kurpfälziſchen Siegeln von 1395 bis 1544, zum erſtenmale, einen leeren Erzamts-Schild **). Aber im Jahre 1544 erhielt

*) Speners insignium theoria s. operis herald. Pars generalis. P. I. c. 1. §. 21. p. 18. Auch eine Sitte der alten Ritter, um das Incognito zu behaupten, oder die Beſcheidenheit und das Streben des Ritters auszudrücken, der ſich durch Großthaten im Felde, oder in Turnieren, noch nicht ausgezeichnet hatte. Sainte-Palaye, Ritterweſen des Mittelalters, II. 164.

**) F. A. G. Wenck comment. II. de concessione insignium in imp. R. G. §. 7. p. 5.

Kurfürſt Friedrich II. von Kaiſer Carl V. das Privilegium *), in dem Erzamtsſchilde den Reichsapfel zu führen **). Seitdem führte Kurpfalz den Reichsapfel, bis auf das Jahr 1623 ***). In dieſem Jahre wurde Kurfürſt Friedrich V., nachdem er ſchon ein Jahr früher (22. Jan. 1622) in die Reichsacht war erklärt worden, ſeines Erzamtes und der Kurwürde von dem Kaiſer, nach dem Schluſſe eines Kurfürſten- und Fürſtentages (23. Febr.

*) Bei den übrigen alten Kurfürſten findet ſich ein ähnliches kaiſerliches Privilegium für das Erzamts-Wappen nicht. Kurſachſen führte ſchon ſeit dem J. 1371 die zwei, kreuzweiſe, ſchräg mit den Spitzen aufwärts gelegten Schwerdter. J. G. Böhme's Groſchen-Cabinet, XII. Fach, 140. Kurbrandenburg führte ſeit 1466 den ſilbernen Scepter in dem Ehrenplatze des Wappens. Graf Herzberg sur les anciens sceaux des Marggraves et Electeurs de Brandebourg; in den Mémoires de l'Académie de Berlin, T. VIII. (1752) p. 414. u. teutſch vor Gerckens Cod. dipl. brandeb. T. IV.

**) Hub. Thom. Leodii annales de vita et rebus gest. Friderici II. Elect. palat, p. 259. Freher origg. palat. P. VII. c. 15. p. 128. Köhlers Münzbeluſt. IV. 321. XX. 362.

***) Doch mehr auf Münzen, als auf Siegeln. Siebenkees a. a. O. §. 6. u. 7.

1623), förmlich entſetzt, und beides auf Baiern übertragen *).

In dem weſtphäliſchen Frieden **) ward zwar für Pfalz eine neue Kurwürde, die achte, errichtet; es geſchah aber dabei weder eines Erzamtes, noch eines Kurwappens Erwähnung, obgleich ſchon auf dem Friedenscongreß die Errichtung des Erzſchatzmeiſteramtes, mit dem Schlüſſel, als Reichskleinodes, in Vorſchlag gekommen war. Doch behielt ſich Kurpfalz, in einem Revers vom 1. Sept. 1649, zwar nicht die Ausübung des Erztruchſeß-Amtes, doch aber den Titel und das Wappen von dieſem Amte ausdrücklich auf ſo lang vor, bis ihm ein anderes angemeſſenes Erzamt, Titel und Wappen werde conferirt ſeyn ***). Nach langen Unterhandlungen ****)

*) Der Reichslehnbrief für Baiern, v. 25. Febr. 1623, ſteht bei du Mont, corps diplomatique, T. V. P. II. p. 418. Khevenhüllers annal. Ferdin. X. 62. v. Kreittmayrs bayeriſches Staatsr. §§. 117. 118.

**) I. P. O. art. IV. §. 3. et 5.

***) Meiern acta executionis Pacis Westphal. I. 273.

****) Meiern a. a. O. I. 703. II. 107. 110. 723-735.

ward endlich in dem Reichs-Executions-Receß von 1650, §. 25, für Kurpfalz der anderweite Gebrauch des Erztruchſeß-Titels und Wappens, neben Kurbaiern, vorerſt bewilligt, bis ein neues, angemeſſenes Erzamt, Titel, und Wappen für Kurpfalz würde errichtet werden.

§. 35.

Im folgenden Jahre (1651) ward für Kurpfalz ein eigenes Erzamt, das Erzſchatzmeiſteramt nebſt Titel und Wappen errichtet. Zugleich erfolgte die Beſtimmung, daß von dieſem Erzſchatzmeiſteramte ein Schlüſſel als Amtszeichen, in das kurpfälziſche Wappen aufgenommen werden ſolle. Es ward aber dieſes ſchon im Jahre 1652 dahin abgeändert, daß ſtatt des Schlüſſels, die Reichskrone als kurpfälziſches Wappenzeichen dienen ſolle *).

Allein Kurpfalz weigerte ſich, die Reichskrone, dieſes Zeichen eines neuen Erzamtes, in ſein Wappen aufzunehmen. Zwar verlieh es 1653 ſeinem Erbbeamten, dem Reichs-Erbſchatzmeiſter Grafen von

*) Meiern a. a. O. II. 728. et 827. Thulemarius de octoviratu (Frf. 1688.) p. 291.

Zinzendorf, das Recht, die Reichskrone in ſein Wappen als Erbamts-Wappenbild aufzunehmen: der Kurfürſt ſelbſt hingegen, führte ſolche als Erzamts-Zeichen in ſeinem eigenen Wappen nicht.

Dem kurpfälziſchen, nach Wien zu Empfangung der Belehnung abgeordneten Geſandten, machte daher der Reichshofrath am 26. März 1652, gegen die übergebene Vollmacht die Erinnerung: „daß in „den Wappen oder Siegeln, wo nicht der „Schlüſſel hineingeſetzt, doch der Reichs„apfel ausgelaſſen werde.“ In der hierauf abgeänderten Vollmacht war nun, in dem angehängten kurfürſtlichen Siegel, der Reichsapfel ausgelaſſen, aber den Schlüſſel hatte man dagegen nicht hineingeſetzt. Dabei beruhigte ſich der Reichshofrath, weil es ſeinem vorhin erſtatteten Gutachten und der kaiſerlichen Reſolution nicht zuwider ſey *).

*) Moſers Erläuterung des weſtphäl. Friedens aus reichshofräthl. Handlungen, I. 175. 176. Der Reichslehnbrief über die achte Kurwürde v. 5. Aug. 1652, ſteht in Lünigs R. A. Part. spec. contin. II. p. 86.

§. 36.

Von nun an enthielt ſich Kurpfalz des Gebrauchs des Reichsapfels in ſeinem Wappen. Der pfälziſche Rath Thulemarius *) bezeugt, daß er auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1653, an dem Quartiere des anweſenden pfälziſchen Kurfürſten Carl Ludwigs, unter den Inſignien deſſelben die Reichskrone abgemahlt geſehen habe. Auch ſollicitirte derſelbe Kurfürſt noch im Jahre 1653 bei dem Kaiſer die Ausfertigung des Reichslehnbriefes über das Erzſchatzmeiſter-Amt **).

Dennoch konnten weder dieſer Kurfürſt, noch ſeine Nachfolger, ſich je entſchlieſſen, das Zeichen des neuen Erzamtes zu ihrem Wappenbilde zu machen. War es ihnen nicht fernerhin vergönnt, das Symbol ihres uralten Erzamtes, den Reichsapfel, zu führen, ſo wollten ſie lieber zu dem leeren Kurſchilde zurückkehren, den ihre Vorfahrer ſchon Jahrhunderte hindurch, bis auf das Jahr 1544 geführt hatten (§. 34). Von dieſer Zeit an

*) In dem angef. Buche, c. 18. §. 47. p. 281.

**) Moſer a. a. O. I. 168.

führte alſo Kurpfalz zum anderumale einen leeren oder Wartſchild in ſeinem Wappen*), der zuweilen damaſcirt**) (damasquiné, paillé), wie eine Abbildung vom Jahre 1657 lehrt***), zuweilen auch roth****) vorgeſtellt ward.

*) Speners hist. insignium illustr. s. operis herald. Pars spec. lib. III. c. 27. §. 12. p. 671. §. 38. p. 678. (Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik, (Nürnberg, 1789. Fol.) §. 19, S. 57. Mosers churpfälz. Staatsr. 30 ff. u. 142. v. Zechs europ. Herold, I. 297.

**) Welches bei Wartſchilden nichts ungewöhnliches iſt. Reinhards Wappenkunſt, §. 56. Siebenkees a. a. O. S. 57.

***) Joh. Siebmachers groſſes Wappenbuch, Th. III. Bl. 3. (nach der Ausgabe von 1772).

****) Abbildungen von 1680, bei Spener l. c. Tab. 30., von 1705 bei Siebmacher, Th III, Bl. 4, und in Giovanni continuatione Germaniae principis (1753. 8.), die Kupfertafel mit dem kurpfälziſchen Wappen. Ein kurpfälziſcher Vikariats-Thaler von 1657, in Köhlers Münzbeluſt. II. 89.

§. 37.

Indeß fand ſich bald Gelegenheit, dieſe Leere des pfälziſchen Kurſchildes, nicht ohne ſichtbare Freude, auszufüllen. Kurbaiern ward während des ſpaniſchen Erbfolge-Kriegs im Jahre 1706 in die Reichsacht erklärt. Nun war die fünfte — die alte pfälziſche, aber ſeit 1623 baieriſche — Kurwürde nebſt dem Erzamte ledig. Begierig blickte Kurpfalz nach beiden. Denn beide hatte es längſt gehabt, und beide hatte ihm das Schickſal entriſſen. Das Kur-Collegium unterſtützte ſeine Wünſche bei dem Kaiſer; und ſo ward am 23. Jul. 1708 der pfälziſche Kurfürſt Johann Wilhelm mit der urſprünglich pfälziſchen Kurwürde, nebſt dem Erztruchſeß-Amte, von dem Kaiſer wieder belehnt.

Von nun an prangte wieder der Reichsapfel als Erzamtszeichen in dem kurpfälziſchen Wappen. Sogar auf pfälziſchen Ducaten *) erſchien der lang erſehnte Reichsapfel (pomum Eridos), und mit der frohlockenden Umſchrift: redit, unde venit, (er kehrt dahin zurück, woher man ihn genommen).

*) Köhlers Münzbeluſtigungen, XX. 361.

§. 38.

Aber noch weit früher kehrte auch der leere Erzamtsſchild in das kurpfälziſche Wappen zurück. Der geächtete Kurfürſt von Baiern ward ſchon im Jahre 1714, vermöge des raſtatt⸗badner Friedens, in ſeine vorige Kurwürde nebſt dem Erztruchſeß⸗Amte eingeſetzt. Sogleich griff Er wieder nach dem wandernden Reichsapfel, und Kurpfalz zum drittenmale — nach dem alten, leeren Schilde und ſeiner vorigen neuen Kurwürde, dem Erzſchatzmeiſter⸗Amte. Doch, auch jetzt konnte Kurpfalz ſich nicht überwinden, das Zeichen ſeines neuen Erzſchatzmeiſter⸗Amtes, die Reichskrone, in ſein altes Wappen aufzunehmen. Nur ſeinem Erbbeamten, dem Grafen von Sinzendorf, geſtattete es den Gebrauch dieſes Ehrenzeichens.

So fand man denn, ſeit dem Jahre 1714, den leeren Kurſchild, den Wartſchild — hier ein merkwürdiges Zeichen des oft wunderſamen Wechſels der Dinge — zum drittenmale in dem kurpfälzi⸗

ſchen Wappen *). Höchſtens ward er, um die Blöſſe einigermaſen zu decken, auch dießmal mit einer Damaſcirung belegt **).

§. 39.

Endlich füllte aber auch dieſe Leere ſich wieder, zum dritten- und hoffentlich leztenmale. Kurbaiern oder die wilhelminiſche Linie des pfälziſchen Hauſes erloſch mit dem Kurfürſten Maximilian Joſeph, am Ende des Jahres 1777. Ledig war jetzt abermal die baieriſche Kur, und das Erzſchatzmeiſteramt. Nun kehrte mit Genehmigung des Kaiſers und des kurfürſtlichen Collegii ***), die alte pfälziſche Kurwürde,

*) Joh. Siebmachers groſſes Wappenbuch, Th. IV, Fol. 4.

**) Köhlers Wappenkalender auf das J. 1744, S. 13 u. 107. und auf das J. 1734, S. 12, vergl. mit S. 99.

***) Kaiſ. Commiſſions-Decret v. 5. Febr. 1778, und Protokolle im kurfürſtlichen Collegio vom 30. März u. 2. April 1778, in Fabers fortgeſetzter neuer europ. Staatscanzley, XVIII. 521. 532.

nebſt dem Erzamte, an Kurpfalz zurück, und mit ihr der abtrünnige Reichsapfel in das kurpfälziſche Wappen, — unde venit.

§. 40.

Auch Kurbraunſchweig führte geraume Zeit einen Wartſchild in ſeinem Wappen, um dadurch die Erwartung eines eigenen Erzamts-Wappens zu bezeichnen. Schon im Jahre 1692 hatte es mit der Kurwürde, von dem Kaiſer auch das Verſprechen des Erzbanneramtes, nebſt der Reichsfahne als Wappenzeichen, erhalten *). Aber dieſes Verſprechen blieb unerfüllt, weil Kurſachſen und Wirtemberg widerſprachen (§. 11). Daher ſetzte man von nun an in das kurbraunſchweigiſche Wappen einen leeren Mittelſchild **).

*) Kurvertrag v. 22. März 1692, §. 4. in v. Zechs europ. Herold, I. 313.

**) Man ſ. die Abbildung vom J. 1705, in Siebmachers groſſen Wappenbuch, Th VI, Bl. 4. und in v. Zechs europ. Herold, I. 525. u. Tab. I. auch in Giovanni continuatione Germaniae principis (Frf. 1753. 8.) die Kupfertafel mit dem kur-

§. 41.

Doch, die Leere dieſes kurbraunſchweigiſchen Wartſchildes ward achtzehn Jahre ſpäter ausgefüllt. Nachdem Kurbraunſchweig 1708 die Introduction in das Kur-Collegium, und, nach der Aechtung des Kurfürſten von Baiern, 1710 das Erzſchatzmeiſteramt erlangt hatte (§. 2 u. §. 13, Note *), führte es, nach deßhalb erfolgter feierlicher Reichsbelehnung, auch das zu dieſem gehörige Wappenbild, die Reichskrone in dem Mittelſchilde ſeines Wappens *). Es mußte jedoch dem Kurfürſtenrathe einen Revers ausſtellen, daß auf den Fall, wenn Baiern in das Erztruchſeßamt würde reſtituirt werden, und alsdann Kurpfalz „das Erzſchatzmeiſteramt und andere Prärogative, Recht und Gerechtſame wieder einnehmen und exerciren würde, daran die jetzt an Kurbraunſchweig geſchehende Conferirung und Inveſtitur des Erzſchatzmeiſteramtes,

braunſchweig. Wappen. Siebenkees a. a. O. S. 57.

*) Köhlers Wappenkalender v. 1734, S. 4 u. 90, v. 1741, S 5 u. 98. Gatterers praktiſche Heraldik, Tab. III. Moſers kurpfälz Staatsr. 51.

in keine Weiſe sub quocunque praetextu nachthei-
lig oder hinderlich ſeyn ſolle *).“

§. 42.

Die Hypotheſe dieſes Reverſes verwirklichte ſich für Kurbraunſchweig nur zu bald. Baiern ward 1714 in ſeine Kurwürde, ſammt dem Erztruchſeß-amte, wieder eingeſetzt. Nun griff auch Kurpfalz wieder zu ſeiner vorigen Kurwürde und dem Erz-ſchatzmeiſteramte. Unerwartet ſah ſich alſo Kurbraun-ſchweig auf den Fall ſeines Reverſes zurückgeführt. Es ſaß wieder auf dem neunten Platze des Kurfür-ſtenrathes, und ohne Erzamt. Der Sinn des Reverſes gebot ohne Zweideutigkeit, daß nun der mit der Reichskrone prangende Mittelſchild in dem kurbraunſchweigiſchen Wappen, ſich wieder in einen bloſſen Wartſchild verwandeln müſſe. Aber die Erſcheinung einer ſolchen Wiedergeburt blieb aus. Man trennte den Sinn des Geſetzes von dem Buch-

*) Kaiſ. Commiſſions-Decret an das kurfürſtl Colle-gium v. 3. April 1710, bei Pachner, III. 422.

ſtaben *), und führte nach wie vor die Reichskrone, wenigſtens als Anſpruchs-Wappen, in dem kurbraunſchweigiſchen Wappen **), nebſt dem Erzſchatzmeiſteramts-Titel. Indeſſen widerſprach Kurpfalz den kurbraunſchweigiſchen Erzſchatzmeiſteramts-Titel, ohne jedoch ſelbſt das Wappenbild dieſes Erzamtes in ſein Wappen aufzunehmen. Seitdem führten beide Kurfürſten den Titel dieſes Erzamtes: aber Kurpfalz hatte allein die davon abhangenden Fun-

*) Nicht ſo der Kaiſer und das kurfürſtliche Collegium. Dieſes ließ K. Carl den ſechſten 1711 in ſeiner Wahlcapitulation (Art. 3) verſprechen: „den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Electorat und das dabei gelegte Erzſchatzmeiſteramt zu handhaben und zu manuteniren.“ Allein in der folgenden Wahlcapitulation, 1742, ward die Beziehung auf das Erzſchatzmeiſteramt weggelaſſen, und dafür dem Kaiſer die Sorge für Errichtung eines anſtändigen Erzamtes für Kurbraunſchweig zur Pflicht gemacht. Auch ergiengen deßwegen (oben, S. 21) 1718 und 1727 zwei kaiſerliche Commiſſions-Decrete an die Reichsverſammlung.

**) Gatterer a. a. O. S. 87. und Tab. III. Köhlers Wappenkalender, 1734, S. 4, und 1744, S. 5.

ctionen *); und Kurbraunſchweig führte al-lein das Wappenzeichen, die Reichskrone.

Dieſe Anomalien haben unterdeſſen ihr Ende erreicht. Nach Erlöſchung der baieriſchen Kurlinie, kehrte im Jahre 1778 das Erztruchſeßamt an Kurpfalz, das Erzſchatzmeiſteramt an Kurbraunſchweig zurück (§. 39). Kurpfalz erklärte nun feierlich: „daß es des, bis auf den nun eingetretenen Fall, über das Erzſchatzmeiſteramt und demſelben anklebende Reichsinſigne gedauerten Widerſpruchs, ſich auf das feierlichſte begeben haben wolle" **). Seitdem führt Kurbraunſchweig die Reichskrone ohne Widerſpruch, und mit Recht wieder als Erzamtswappen.

*) Bloß bei der Kaiſerkrönung 1742 fand eine Ausnahme ſtatt. Weil hier der Kaiſer, als Kurfürſt von Baiern, ſein Erztruchſeßamt nicht ſelbſt verrichten konnte; ſo verglich man ſich, daß für dießmal die Function des Erztruchſeßamtes an Kurpfalz, die des Erzſchatzmeiſteramtes aber an Kurbraunſchweig überlaſſen ſeyn ſolle. Moſers Staatsr. VI. 97.

**) Fabers fortgeſ. neue Staatscanzley, XVIII. 345.

§. 43.

So hätten alſo in der Vorzeit ſchon zwei Kurfürſten, Kurpfalz und Kurbraunſchweig, und zwar jenes in drei verſchiedenen Perioden, Wartſchilde in ihren Wappen geführt, die beſtimmt waren, die Wappenzeichen der von ihnen gewünſchten Erzämter aufzunehmen. Ihre Erwartung iſt glücklich in Erfüllung gegangen.

In jenem Falle der Erwartung befinden ſich dermal die neu ernannten, mit Erzämtern noch nicht verſehenen Durchlauchtigſten Kurfürſten. Auch ſie können, zur Vollkommenheit ihrer Kurwürden, die Ertheilung neuer Reichserzämter und Erzamtswappen von dem Kaiſer und Reiche mit Recht erwarten (§. 8). Auch ſie ſind befugt, dieſe gerechte Erwartung in ihren, ohnehin jetzt zum Theil neuveränderten Wappen durch Wartſchilde zu bezeichnen.

Die Annahme ſolcher Expectanzſchilde iſt überdem mit manchen Vortheilen und Bequemlichkeit verbunden. Der leere Mittelſchild iſt ein fortwährendes

Erinnerungs-Merkmal deſſen, was man auf der einen Seite noch zu geben, auf der andern zu erwarten hat. Und die jetzt erſt neu conſtruirten kurfürſtlichen Wappen bedürfen dann, wenn die neuen Erzämter werden errichtet ſeyn, — vielleicht innerhalb weniger Jahre — nicht ſchon einer abermaligen Aenderung, durch Verbindung der bisherigen Wappen mit dem Erzamtswappen zu einem neuen Ganzen; eine Operation, die bei manchen Wappen mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden iſt.

§. 44.

Zur Annahme dieſer Wartſchilde bedarf es auch nicht erſt kaiſerlicher Erlaubniß, oder Beſtätigung. Zwar fehlt es nicht an Beiſpielen, daß ehehin Reichsſtände, und namentlich Kurfürſten *), wegen Veränderung, oder Vermehrung ihrer Wappen, kaiſerliche, und wohl gar päpſtliche Beſtätigung eingeholt haben **).

*) F. A. G. Wenck comm. II. de concessione insignium in imperio R. G. §. 7.

**) Spangenbergs henneberg. Chronik, B. I, Cap. I, S. 34. u. B. IV, Cap. 25, S. 286. Höpingk de jure insignium, c. 8. n. 117.

Allein jene kurfürſtlichen Wartſchilde ſind noch keine eigentliche Vermehrung des Wappens, da auf ihnen ein Wappenzeichen noch nicht abgebildet wird. Nur die Erwartung eines Wappens, eine von dem Kaiſer und Reiche ſelbſt, in frühern ähnlichen Fällen; vorläufig für gerecht erklärte Erwartung, wird dadurch bezeichnet.

Zudem wird jetzt zu Vermehrung, oder Abänderung reichsſtändiſcher Wappen, die kaiſerliche Auctorität nur dann für nötig gehalten, wenn jene Vermehrung, oder Abänderung zugleich auf kaiſerliche und Reichs-Staatsbefugniſſe, z. B. auf Reichsämter und Würden, auf perſönliche, oder Territorial-Standeserhöhung Beziehung hat *). In einem ſolchen Falle würde die eigenmächtige Vermehrung, oder Abänderung des Wappens, die Gränzen der Selbſtgeſetzgebung (Autonomie) der Reichsunmittel-

*) Höpingk l. c. c. 8. n. 7. I. W. Waldschmidt diss. de mutatione insignium et sigillorum S. R. I. statuum, §. 7. et 9. seq. Sebast. Fesch diss. de insignibus eorumque jure, cap. 11. A. B. Werner diss. de jure S. R. I. principum proprios titulos augendi, Sect. 5. §. 4. seqq.

baren überſchreiten. Sie würde den Rechten eines Dritten zu nahe treten, die ſelbſt der Kaiſer, auch bei Wappenverleihungen *), ungekränkt zu laſſen, verpflichtet iſt. Unter dieſer Einſchränkung, mag es heut zu Tage als Erfahrungsſatz gelten, daß kaiſerliche Wappenverleihungen von ſolchen Familien des hohen Adels, die ſchon im Beſitze der reichsfürſtlichen Würde ſich befinden, ſehr ſelten geſucht, und für notwendig nicht gehalten werden **). Wer vermöchte aber auch nur einen Scheingrund anzugeben, daß durch Annahme eines bloſſen Wartſchildes, die Gränzen der Autonomie überſchritten, und die Rechte eines Dritten verletzt würden?

§. 45.

Kurwirtemberg hat bisher ſchon in ſeinem herzoglichen Wappen ein Zeichen wegen des Reichsbannieramtes geführt; eine goldne, mit einem ſchwar-

*) Wahlcapitulation (1792), XXII. 3. 4. Moſers perſönl. Staatsr. II. 49. 51. Ebendeß. Juſtizverfaſſung, I. 1129. (v. Rieffels) Der Reichshofrath in Juſtiz- und Gnadenſachen, III. 143.

**) Wenck l. c. §. 10.

zen Adler bezeichnete, ſchrägrechts gelegte, und gegen die linke Seite wehende Fahne, in dem zweiten blauen Felde. Daß eine Belehnung mit dieſer Fahne, als einem Wappenzeichen, erfolgt ſey, wie Moſer *) angiebt, findet ſich nicht.

In den beiden älteſten der oben (S. 15) angeführten Lehnbriefe, (von 1336 und 1495,) wird dem Edlen Manne Ulrich Graven zu Wirtemberg des Reichs Sturmfahne empfohlen (S. 14, Note *). Und in dem Lehnbriefe von 1496, ſo wie in den folgenden, giebt der Kaiſer bloß zu Lehn: „Unſern und des heiligen Reichs Sturm-Fahnen, mit ſeiner zugebührenden Herrlichkeit und Gerechtigkeit.“

Aber eine alte ſchriftliche Nachricht **) von dem Belehnungs-Acte des erſten Herzogs von Wirtem-

*) Staatsr. IV. 212. Moſer ſelbſt geſteht a. a. O. §. 8. daß in dem Fürſtenbriefe (Herzogsdiplom) hievon nichts gemeldet werde.

**) In den Wechſelſchriften vom Reichs-Bannier, Beilagen, S. 36 f.

berg, wie Herzog Eberhard der ältere 1495 auf dem Reichstage zu Worms in den Herzogs-Stand erhoben worden, ſagt: der Kaiſer habe den neuen Herzog begabt mit einem Mantel eines Herzogen, und dann mit einem Hut eines Herzogen, desglei- chen auch mit Wappen und Titul. Bei dem da- maligen Berennen des kaiſerlichen Lehnſtuhls erſchien der Herzog mit fünf Banner (Fahnen) und 200 Pferden. Von dem vierten Banner heißt es in jener Nachricht: „das vierte iſt geweſen ein gelb Banner, mit einem ſchwarzen Adler, hat des heil. römiſchen Reichs Sturm-Fahnen beditten; hat getragen Bernhard, Graf zu Eberſtein.“

Seit Jahrhunderten hat nun Wirtemberg dieſes Wappenzeichen ohne Widerſpruch geführt *). Soll daſſelbe von nun an als Wappenbild eines kurfürſt- lichen Erzamtes in dem wirtembergiſchen Wappen dienen; ſo wird es, nach der Analogie der übrigen Erzamtswappen, vermuthlich als Mittelſchild ei- nen Ehrenplatz erhalten.

*) Weinland de vexillo imperii primario, §. 10 seqq.

IV.

Titel und Wappen der nichtregierenden Herren in kurfürſtlichen Häuſern.

§. 46.

Nichtregierende oder ſogenannte nachgebohrne Herren aus weltlichen kurfürſtlichen Häuſern, enthalten ſich mit Recht durchgehends des kurfürſtlichen und des erzamtlichen Titels *). Beide bezeichnen eine Reichs-Amtswürde; und obgleich dieſelbe erblich iſt, ſo führt ſie doch ausſchlieſſend der regierende Herr.

Der älteſte Sohn des regierenden Herrn, oder der erſtgeborne Enkel von dem verſtorbnen älteſten Sohne, auf welchen, vermöge des durch die goldene Bulle in den weltlichen Kurhäuſern eingeführten Erſtgeburtsrechtes, die Kur- und Erzamtswürde, nach dem Tode des regierenden Herrn übergeht,

*) Moſers Staatsr. XIV. 400. Familien-Staatsr. II. 785. Pütters Anleit zur juriſt. Praxi, II. 74 f.

führt den Titel Kurprinz. Dieſen erhält er ſelbſt von dem regierenden Herrn, z. B. Kurprinz und Herzog zu Sachſen ꝛc. *), und von gekrönten Häuptern **): nicht aber von dem Kaiſer, der ihm den allgemeinen Haustitel, die Courtoiſie: Ew. Liebden, und die Anrede: lieber Oheim (oder Vetter) und Fürſt, giebt ***).

Perſonen von niederm Stande geben einem Kurprinzen das Ehrenwort: Durchlauchtigſter Kurprinz, und die Courtoiſie: Ew. Kurprinzliche Durchlaucht ****). Auf dieſelbe Art wird es mit ſeiner Gemalin, der Kurprinzeſſinn, gehalten †).

*) Lünigs Canzley-Ceremoniel, 169, Num. 24.

**) Lünig, 169, Num. 25.

***) Lünig, 51 u. 52, Num. 59 u. 60.

****) Pütter, I. 43. Lünig, 565.

†) Der König von Polen und Kurfürſt zu Sachſen gab der Kurprinzeſſin von Brandenburg: Liebe Muhme, und den Titel: Markgräfin und Kurprinzeſſin zu Brandenburg. Lünig, 168, Num. 21.

Der Kurprinz giebt dem Bruder eines Königs den Bruder-Titel (mon frere, Herr Bruder), und er wird ihm von dieſem erwiedert *). Da ein königlicher Kronprinz (deſignirter Thronfolger) den gekrönten Häuptern den Brudertitel giebt, und ſolchen von ihnen empfängt **); da auch die Kurfürſten, wegen ihrer königlichen Ehren, den Gebrauch des Brudertitels behaupten; ſo ſprechen analogiſche Gründe, auf dieſelbe Art auch für einen Kurprinzen. Allein da ſelbſt die regierenden Kurfürſten zum Theil des Brudertitels gegen Könige ſich enthalten (§. 28); ſo werden Kurprinzen es um ſo mehr thun.

§. 47.

Der allgemeine Haustitel (§. 24) gebührt auch einem Kurprinzen. Will er ſich darum zugleich als Kurprinz benennen; ſo möchte dieſer Titel am ſchicklichſten an derſelben Stelle ſtehen, wo der regierende Herr den Erzamts- und Kurfürſtentitel

*) Lünig, 189.

**) Moſers Selecta juris publ. 416.

führt, z. B. Markgraf zu Baden und Hochberg, Kurprinz u. ſ. w., Kurprinz und Landgraf zu Heſſen u. ſ. w. (§. 27).

Was das **Wappen** eines Kurprinzen betrifft; ſo gebührt ihm, der Regel nach, das **Hauswappen**, wie es der Kurfürſt führt, allenfalls mit den Zuſätzen, die er aus beſondern Gründen, z. B. von mütterlicher oder großmütterlicher Seite her, noch beſonders zu führen berechtiget iſt. Die Wappenzeichen des Erzamtes und der Kurwürde, werden in ſeinem Wappen eben ſo wenig eine Stelle finden *), als der Erzamts- und der Kurfürſten-Titel in ſeiner Titulatur. Auſſerdem müſſen jene Wappenzeichen bei ihm, als nächſtem Succeſſionsberechtigten zu dem Erzamte und der Kur, wie bloſſe Erbſchafts- oder Anſpruchswappen betrachtet werden, da ſie als Theile des eigentlichen Haus- oder Geſchlechtswappens nicht anzuſehen ſind **), und eben darum

*) **Moſers** churbayeriſches Staatsr. 18.

) Einige Unbeſtimmtheit herrſcht hierüber bei **Limnäus, jur. publ. lib. VI. c. 6. §. 16. und **Pfef-**

auch von den übrigen nichtregierenden Herren deſſelben Hauſes nicht geführt werden.

§. 48.

Die übrigen nichtregierenden oder nachgebornen Herren eines kurfürſtlichen Hauſes auſſer

finger, Vitriar. illustr. III. 1031. §. 22. Nur dann, wenn ein Amts- oder Ehrenwappen zugleich Geſchlechtswappen geworden iſt, können auch die nachgebornen Herren daſſelbe führen. Dieß iſt der Fall in dem gräflichen Hauſe Pappenheim. So wie hier alle Grafen ſich Reichserbmarſchalle ſchreiben, obgleich nur der älteſte das Amt verwaltet: eben ſo führen auch alle das Zeichen der Erbmarſchallswürde, die zwei Schwerdter, welche der Familie von K. Carl V. als Wappenbild im J. 1530 verliehen worden ſind, in dem Wappen. Doch war hierüber Streit in der Familie entſtanden, der aber 1571, unter Vermittlung und Beſtätigung des Erzmarſchalls, Kurfürſten von Sachſen, durch Vertrag beigelegt ward. Nach dieſem ſollen alle gleiches Wappen führen, nur mit dem Unterſchiede, daß der älteſte oder amtführende Erbmarſchall eine Krone auf dem Helme führen ſoll. Vigul. Hunds bayeriſcher Stammbaum, P. II. p. 160. 172 sq. F. A. W. Wenck comm. III. de concessione insignium, p. 3. sqq.

dem Kurprinzen, führen weder ein Prädikat, noch ein Symbol, welches ſich auf die erzamtliche und kurfürſtliche Würde des regierenden Herrn bezieht.

Der allgemeine Haustitel (§. 24), wie ihn der regierende Herr führt, iſt, der Regel nach, auch der ihrige. Daher iſt in den Prädikaten: Herzog, Pfalzgraf, Markgraf, Landgraf, Burggraf, Graf und Herr, zwiſchen regierenden und nichtregierenden Herren in der Titulatur ordentlicherweiſe kein Unterſchied zu bemerken *).

In einigen kur- und fürſtlichen Häuſern iſt den nachgebornen Herren ſogar durch Familienverträge und andere verbindliche Diſpoſitionen die Zuſicherung geſchehen, daß ſie gleichen Haustitel mit dem regierenden Herrn zu führen berechtigt ſeyn ſollten **). Beiſpiele liefern in dem Hauſe Brandenburg der Hausvertrag vom J. 1599, und des Kurfürſten Frie-

*) Pütter a. a. O. II. 73. Moſers Staatsr. XIV. 400.

**) Springsfeld diss. de apanagio, c. 11. n. 80.

drich Wilhelms des Groſſen Diſpoſition von 1664 *); in dem Hauſe Wirtemberg der brüderliche Vertrag von 1617 **); in dem Hauſe Baden das Teſtament des Markgrafen Georg Friedrichs von Baden-Durlach von 1615 ***), welches als pragmatiſche Sanction der erneſtiniſchen oder durlachiſchen Linie betrachtet wird.

§. 49.

Nur bei abgetheilten und Nebenlinien, und überhaupt bei ſolchen nachgebornen Herren, die eigene Länder regieren, oder auf eigene wohlerworbene Rechte ſich gründende Anſprüche haben, findet man hierinn zuweilen einige Verſchiedenheit, Zuſätze und Ausnahmen von der Regel.

*) Moſers Staatsr. XII. 523.

**) Moſers Samml. wirtemb. Urkunden, 516. Ebendeſ. Staatsr. XIV. 400.

***) Schoepflin historia Zaringo-Badensis, IV. 209. Sachs Geſchichte der Markgrafſch. u. des Hauſes Baden, IV. 456. Moſers badiſches Staatsr. 15.

So führt z. B. ein nachgeborner Herr, der ein eigenes Land, eine eigene Graf- oder Herrſchaft regiert, wenn gleich ſolche auch in dem Titel des regierenden Herrn benannt wäre, davon gemeiniglich den Titel regierender Fürſt, Graf, Herr u. ſ. w *).

*) Als der jetzt regierende Durchlauchtigſte Kurfürſt zu Heſſen, als Erbprinz, kraft der Abdications-Acte ſeines Herrn Vaters vom J. 1754 (Fabers europ. Staatscanzley, CVII. 657. Fabers neue europ. Staatsc. VII. 147.), nach dem Tode Seines Herrn Großvaters (1760), in die Grafſchaft Hanau-Münzenberg ſuccedirt war, und 1764 nach erlangter Volljährigkeit die Regierung dieſer Grafſchaft ſelbſt übernommen hatte, führte Er folgenden Titel: „V. G. G. Wir Wilhelm, Landgraf und Erbprinz von Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg, wie auch regierender Graf zu Hanau ꝛc." Fabers neue europ. Staatsc. XIII. 373. Zugleich führte auch ſein Herr Vater, der regierende Landgraf, den Titel von Hanau, jedoch ohne das Prädikat: regierender. — In dem Hauſe Lippe iſt die Detmoldiſche Linie die regierende, die Schaumburgiſche hingegen eine nichtregierende oder ſogenannte erbherrliche Linie. Aus dieſer iſt jedoch der Erſtgeborne zugleich regierender

Oder wenn er eigene Succeſſions-Anſprüche *); unabhängig von den Landes- und Familien-Verhältniſſen des regierenden Herrn, z. B. von der Seite ſeiner Mutter, Großmutter, Gemalin, aus Erbverträgen, Expectanzen u. d. auf ein Land hat, führt er auch davon Titel und Wappen, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, ob der regierende Herr derſelben ebenfalls in ſeinem Titel und Wappen erwähnt, oder mit ihm gleiche Anſprüche darauf macht, oder machen könnte **).

§. 50.

In den kurfürſtlichen Häuſern, wird den nicht-regierenden und nachgebornen Herren, auſſer dem

Herr in der Grafſchaft Schaumburg, lippiſchen Antheils. Daher führt derſelbe folgenden Titel: „Von Gottes Gnaden Wir N. N. des heil. röm. Reichs, auch regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc." Pütter a. a. O. II. 56.

*) Speners teutſches jus publicum, II. 313. Moſers Staatsr. IV. 315.

**) I. W. Waldschmidt diss. de mutatione insignium et sigillorum S. R. I. statuum, §. 12. p. 36.

Kurprinzen, ſobald ſie durch eigenes Etabliſſement eine auszeichnende Selbſtſtändigkeit erlangt haben — gemeiniglich nicht der Titel Prinz, ſondern das höhere Prädikat des Hauſes gegeben, z. B. Erzherzog, Herzog, Pfalzgraf, Markgraf u. ſ. w.; welches ſie ohnedem in ihrer vollſtändigen Titulatur führen.

Was z. B. Kurböhmen betrifft, ſo heiſſen alle nachgebornen Herren des Erzhauſes Oeſtreich, Erzherzoge, vermöge eines von K. Friedrich III. im J. 1453 erhaltenen Privilegiums *) und des notoriſchen Herkommens. Daſſelbe wird alſo nunmehr auch bei Kurſalzburg ſtatt finden. In dem kurpfälziſchen Hauſe werden die nichtregierenden, und die abgetheilten regierenden Herren, theils Pfalzgrafen, theils Herzoge genannt **). In dem Kurhauſe Sachſen giebt ſelbſt der Kurfürſt den nachgebornen Herren der albertiniſchen Li-

*) Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Contin. 1. Oeſtreich, S. 54. Moſers Staatsr. IV. 114.

**) Moſers churpfälz. Staatsr. 24.

nie, den Titel: Herzoge zu Sachſen *). In dem königlichen und Kurhauſe Brandenburg werden im Kanzleyſtyle und in dem Kirchengebäte die nachgebornen Herren, auſſer dem Kronprinzen, mit dem collectiven Prädikat: „die Markgrafen“ bezeichnet.

§. 51.

Auf gleichen Fuß wird es vermuthlich nun auch in den neuen Kurhäuſern gehalten werden. Bei Kurſalzburg iſt es, wie ſchon angeführt worden, keinem Zweifel unterworfen. In den Kurhäuſern Heſſen und Wirtemberg wird es eben ſo wenig Anſtand finden, den nichtregierenden Herren der Kurlinie, auſſer dem Kurprinzen, die Prädikate Landgraf und Herzog einzuräumen. Denn in dem Hauſe Wirtemberg wurden die nachgebornen Herren längſt, z. B. ſchon im Jahre 1617 **), ſelbſt von dem regierenden Herrn, Herzoge, und

*) Lünigs Canzley-Ceremoniel, 169, Num. 24, Note 2.

**) Moſers Staatsr. XIII. 240. XIV. 208 ff.

nicht Prinzen, genannt; ein Titel, den ſie auch in neuern Zeiten geführt und erhalten haben *). Und in dem Hauſe Heſſen führten in der caſſelſchen Hauptlinie, wenigſtens die Häupter der Nebenlinien zu Philippsthal und Philippsthal-Barchfeld, dann zu Rheinfels-Rothenburg, den Titel Landgraf. Da jetzt der Chef der caſſelſchen Hauptlinie die Kurwürde bekleidet, mithin den Titel Landgraf nicht mehr als Haupttitel führt; ſo kann es um ſo weniger Schwierigkeiten finden, dieſen Titel nun auch den nichtregierenden Herren der Kurlinie einzuräumen.

§. 52.

Die Anrede und Courtoiſie iſt und bleibt auch bei den nichtregierenden Herren der kurfürſtlichen Häuſer dieſelbe, welche der erzherzoglichen, herzoglichen, pfalzgräflichen, mark- oder landgräflichen Würde überhaupt angemeſſen iſt. So haben z. B. die nachgebornen Herren und Prinzeſſinnen in dem Erzhauſe Oeſtreich, zufolge einer von Kaiſer

*) Moſer, XIV. 229. Breyers elem. jur. publ. Wirtemb. §. 336.

Franz I. 1755 gegebenen Erklärung *), durchgehends den Titel: Königliche Hoheit, und ſelbſt aus der Reichskanzlei das Prädikat Durchlauchtigſt. Nachgeborne Herren aus kurfürſtlichen und fürſtlichen Häuſern, erhalten zur Courtoiſie: Ew. Hochfürſtliche (oder, wenn ſie den Herzogstitel führen, Herzogliche) Durchlaucht.

§. 53.

Den Kurhut und Erzamtsſchild, als Attribute der Kur- und Amtswürde, führt nur allein der Kurfürſt im Wappen; alſo kein nachgeborner Herr (§. 47). Dagegen gilt, ſo viel den Gebrauch des allgemeinen Haus- oder Familienwappens, und der ihnen etwa noch beſonders zuſtehenden, eigenen Landes-, Erbſchafts-, oder Anſpruchswappen von den nichtregierenden Herren überhaupt daſſelbe, was oben ſchon (§. 47) von den Kurprinzen in dieſer Hinſicht vorgekommen iſt. Daß ihnen der Wappengebrauch des Fürſtenhutes, der in Form und Materie von dem Kurhute ſelten

*) Selecta jur. publ. XXXIV. 425. Moſers Familien-Staatsr. II. 789.

merklich ſich unterſcheidet (§. 30), gebühre, leidet keinen Zweifel.

§. 54.

Wenn jedoch, auſſer den Kur- und Erzamtsverhältniſſen, in den bisherigen Haustiteln, Länder- und Familien-Wappen teutſcher Kurhäuſer, durch Staatsveränderungen, welche eine Folge des lünéviller Friedens vom 9. Febr. 1801 und des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes vom 25. Febr. 1803 ſind, eine Aenderung erfolgt, wird dieſelbe auch auf die Haustitel und Wappen der nichtregierenden Herren zu erſtrecken ſeyn, ſofern dieſe ſeither befugt waren, gleiche Titel und Wappen mit dem regierenden Herrn zu führen. Der Glanz des regierenden Hauſes, der Umfang der Vorrechte, der Staats- und Familien-Befugniſſe des regierenden Herrn, wird dadurch nicht vermindert. Unter dieſen Umſtänden können und müſſen alſo Zuſätze, Verminderungen und Abänderungen in den Titeln und Wappen nicht nur der regierenden, ſondern auch der nichtregierenden Herren entſtehen.

§. 55.

Gegen Titel- und Wappen-Aenderungen dieſer Art, iſt von keiner Seite ein gegründeter Widerſpruch zu beſorgen. Denn der lüneviller Friede, Art. 6, und der R. D. Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803, §. 45, vernichten alle Anſprüche auf die durch jenen Frieden an Frankreich abgetretene Länder. Und der R. D. Hauptſchluß, §. 45, beſtimmt geſetzlich, daß die Familien-Succeſſionsrechte und Anſprüche von jenſeit rheiniſchen, und von ausgetauſchten Beſitzungen, auf die Entſchädigungs- und eingetauſchten Objekte als Surrogate übergehen ſollen. Durch Wappen und Titel wird aber bezeichnet, nicht bloß der wirkliche Beſitz der Lande, ſondern auch der Succeſſionsrechte und Anſprüche auf ſolche *).

Jene Aenderungen haben ſonach ſchon im Voraus allgemeine reichsgeſetzliche Sanction erhalten. Die Rechte eines Dritten, insbeſondere des Kaiſers und Reichs, werden dadurch nicht gekränkt. In dieſem Falle iſt jeder Reichsſtand und Unmittelbare,

*) Spener a. a. O. II. 313. Moſers Staatsr. IV. 345.

vermöge des Reichsherkommens, berechtigt, ſeine Wappen und Titel zu vermehren und zu ändern *). Am wenigſten kann dieſes Anſtand finden, wenn die Aenderung auf ſolche Länder, Herrſchaften und Succeſſionsrechte Beziehung hat, die derſelbe wirklich beſitzt **).

§. 56.

Inzwiſchen iſt die Anerkennung fremder, zumal neuer, oder veränderter Titel eines Reichsſtandes und Unmittelbaren, in der Regel von dem freien Willen des Kaiſers und Reichs, ſo wie einzelner Reichsſtände und Unmittelbaren abhängig. Wenigſtens ſind dieſe befugt, auch den rechtmäſigſten Titel ſo lang zu ignoriren, als ihnen ſolcher nicht förmlich bekannt gemacht worden iſt. So wenig auch an ſolchen Or-

*) Man vergl. die Wahlcapitulation, XXII. 3 u. 4. Gerſtlachers Handb. d. Reichsgeſetze, X. 1857. Electa jur. publ. T. II. P. 2. Fasc. in der Vorrede. Pfeffinger Vitriar. illustr. III. 1034. Moſers perſönl. Staatsr. II. 47.

**) Moſers Staatsr. IV. 283.

ten, wo man nicht zu einem Widerſpruche aus beſondern Gründen ſich für berechtigt hält, wechſelſeitige Gefälligkeit und conventionelle Höflichkeit die Verweigerung der neuen oder verälderten Titulatur zulaſſen wird: ſo iſt doch eine förmliche Notification derſelben, der ſicherſte Weg, manchen, vielleicht nicht immer abſichtlichen Colliſionen für die Zukunft auszuweichen. Vorzüglich wird eine förmliche Anzeige der neuen, oder veränderten Titulaturen, ſo wie der Standeserhöhungen, bei der Reichskanzlei und den höchſten Reichsgerichten für nötig gehalten *), wenn man wünſcht, daß dieſe in ihren Ausfertigungen darauf Rückſicht nehmen ſollen.

*) Moſers Juſtizverfaſſung, I. 1129. 1131.

Inhalt.

§ 1. Der Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803. errichtet vier neue Kurwürden.

I. Einführung der neuen Kurfürſten in das Kur-Collegium.

§. 2 Es ſollen dabei die herkommlichen Formalitäten beobachtet werden. Es wird alſo mit dem Introductions- ſowohl, als auch mit dem Belehnungs-Ceremoniel wahrſcheinlich eben ſo gehalten werden, wie ehedem in dem Falle von Kurbraunſchweig.

II. Rang der neuen Kurfürſten.

§. 3—5. Sie ſollen alterniren, nach den Strophen im Fürſtenrathe. Unzulänglichkeit dieſer Beſtimmung, nicht nur in, ſondern auch auſſer dem Kurfürſtenrathe. Rangſtreit iſt alſo unvermeidlich. Dieſer iſt hier einer reichsrichterlichen Entſcheidung nicht fähig Helfen kaiſerliche Vermittlung und Vorſchläge teutſcher Mitſtände und auswärtiger Mächte nicht; ſo iſt geſetzliche Beſtimmung nötig.

III. Neue Erzämter.

§. 6. Der Reichsdeputations-Hauptſchluß ſchweigt hievon ganz. Und warum? — 7. Die Reichs-Erzhofämter ſind eine uralte teutſche Sitte, älter als die Kanzleimäſigkeit des Kurfürſtentitels, und die, erſt in der goldnen Bulle (1356) beiden gegebene reichsgeſetzliche Sanction. — 8. Groſſes Anſehen des Erzamtstitels. Aufnahme deſſelben in die Wappenſchilde. Er wird dem Kurfürſtentitel vorgeſetzt. Der Kaiſer erklärte, daß ein Erzamt zur Vollkommenheit der Kur gehöre. Und drei Kaiſern ward in der Wahlcapitulation die Sorge für Erhaltung eines Erzamtes für Kurbraunſchweig, zur Pflicht gemacht. So entſtand der Grundſatz: jeder Kurfürſt muß ein Erzamt haben, und ſolches von dem Kaiſer und Reiche erhalten.

§. 9. Alſo wird auch dießmal die Errichtung neuer Erzämter für notwendig erachtet werden. Kurwirtemberg hat ſich ſchon das Erzbannieramt beigelegt. Geſchichte dieſes Erzamtes in dem Hauſe Wirtemberg. — 10. Streit, ob Wirtemberg gegründete Anſprüche darauf habe? — 11. Leopold I. hatte es 1692 Kurbraunſchweig ſchon zugeſagt. Aber Kurſachſen und Wirtemberg widerſprachen, und der Kaiſer gieng davon ab. Neuer Streit der Gelehrten, ob das wirtembergiſche Reichsſturmfähndrichamt, wo nicht bloſſe Antiquität, doch keineswegs das Erzbannerherrnamt ſey? Schwerlich wird Einer der neuen Kurfürſten an dieſem Streite Theil nehmen. — 12. Wirtemberg hätte auch das Erzjägermeiſteramt anſprechen

können. Muthmaſſungen, warum ſolches nicht geſchehen?

§. 13. Drei bis vier Erzämter ſind jezt zu errichten. Die Errichtung iſt Comitial-Angelegenheit. Auf ſie folgt die Reichsbelehnung mit dem Erzamte. — 14. Erfindung neuer Erzämter. Wichtigkeit und Schwierigkeit dieſer Erfindung. — 15. 16. Urſachen,c warum die, einſt für Kurbraunſchweig gemachten Erfindungs-Verſuche mißlungen ſind. Schwere Bedingungen, die man damals machte. — Zwei und zwanzig Erzämter wurden in Vorſchlag gebracht, und keines beliebt. — 18. Einige derſelben ſind gleichwohl den ältern und neuern Reichshof-Verhältniſſen angemeſſen. Nur müßte man die Widerſprüche einiger dabei intereſſirten Höfe und Reichsbeamten, durch Uebereinkunft zu heben ſuchen. — 19. Veraltete, und zum Theil noch hiſtoriſchen Zweifeln ausgeſetzte Reichsämter ſollten nicht in Vorſchlag gebracht werden. — 20. Eben ſo wenig die Reichs-Schutzämter über gewiſſe Künſtler und Handwerker.

§. 21. Sechs neue, bis jetzt nicht in Vorſchlag gebrachte Erzämter. — 22. 23. Vorſchläge, wegen der, den neuen Erzbeamten anzuweiſenden Functionen.

IV. Titel der neuen Kurfürſten.

§ 24. Die Ländertitel der neuen Kurfürſten erhalten Zuſätze und Verminderung. Die allgemeinen Haustitel bleiben. — 25. Insbeſondere der Titel: Pfalzgraf bei Rhein, der jedoch

nun von zwei Kurhäuſern zugleich geführt wird. — 26. Der Erzamts- und Kurfürſten-Titel kommt hinzu, wird aber dem Haustitel nachgeſetzt. Und bis zu Erreichung neuer Erzämter, wird bloß der Kurfürſten-Titel geführt. — 27. Neue Titulaturen von Kurbaden, Kurheſſen und Kurwirtemberg. — 28. Titulatur, welche die Kurfürſten von dem Kaiſer, von Königen und Fürſten erhalten. — 29. Titulatur, welche die Kurfürſten, dem Kaiſer, den Königen und Kurfürſten geben. Courtoiſie: Ew. Kurfürſtl. Durchlaucht.

V. Wappenzeichen und Wartſchilde.

§. 30. u. 31. Wappenzeichen der Kurfürſten ſind: der Kurhut, und das Symbol ihres Erzamtes. Beſchreibung und Gebrauch des Kurhutes und Kurhabits. — 32. Allgemeine Bemerkungen über die Wappen der Kurfürſten. Nicht alle Kurfürſten führen den Kurhut und das Zeichen ihres Erzamtes in dem Wappen. Wie halten es hierinn jetzt Kurböhmen, Kurmainz (der Kurerzkanzler), Kurbraunſchweig? — 33. Und Kurſachſen, Kurpfalz, Kurbrandenburg, und die neuen Kurfürſten?

§. 34. Man hat Fälle, daß ein Kurfürſt in dem Wappen wegen des Erzamtes zwar einen eigenen Schild, aber ganz leer, alſo einen Wartſchild geführt hat. Dieſes geſchah von Kurpfalz, zum erſtenmale 1395 bis 1544. Seit 1544 führte es den Reichsapfel in dem Erzamtsſchilde. Und ſogar dann noch, als ein Erztruchſeßamt (1623) ſchon an Baiern übergangen war, und dieſes den Reichs-

apfel in ſein Wappen aufgenommen hatte. — 35. Aber der Reichshofrath rügte 1652 den Gebrauch des Reichsapfels in dem pfälziſchen Wappen, nachdem 1651 das Erzſchazmeiſteramt für Kurpfalz war errichtet, und ihm 1652 die Reichskrone zum Wappenzeichen war angewieſen worden. — 36. Von nun an enthielt ſich Kurpfalz des Reichsapfels im Wappen, und führte, zum zweitenmale, einen leeren oder Wartſchild. — 37. Doch als, nach Kurbaierns Achtserklärung (1706), das Erztruchſeßamt (ſeit 1708) wieder von Kurpfalz geführt ward, bediente ſich dieſes auch des Reichsapfels wieder. — 38. Es mußte ſich aber deſſelben, nach Kurbaierns Reſtitution (1714), abermal enthalten. Seitdem führte es, zum drittenmale, einen Wartſchild. — 39. Bis Kurbaiern (1777) ausſtarb, wo Kurpfalz, mit dem Erztruchſeß-Amte, zum drittenmale den Reichsapfel in ſein Wappen aufnahm.

§. 40. Auch Kurbraunſchweig führte, von 1692 bis 1710, wegen des erwarteten Erzamtes, einen Wartſchild. — 41. Seit 1710 führte es die Reichskrone in dem Erzamtsſchilde, wegen des Erzſchatzmeiſteramtes. — 42. Als ihm dieſes 1714 wieder entzogen ward, hätte es auch den Wartſchild wieder annehmen ſollen. Es führte dennoch die Reichskrone fort. Seit 1778, wo es wieder zu dem Erzſchatzmeiſteramte gelangte, führt es die Reichskrone mit Recht wieder als Erzamtswappen.

§. 43. Dieſen Beiſpielen und Gründen zufolge, ſind auch die neuernannten Kurfürſten befugt, wegen ihrer künftigen Erzamtswappen einſtweilen

Wartſchilde zu führen; zumal da dieſe ihnen manche Vortheile und Bequemlichkeit gewähren. — 4. Es bedarf auch hiezu nicht einer kaiſerlichen Erlaubniß, oder Beſtätigung. — 45. Wirtembergiſches Erzamts-Wappenzeichen.

VI. Titel und Wappen der nichtregierenden Herren in kurfürſtlichen Häuſern.

§. 46. 47. Nichtregierende Herren enthalten ſich durchgehends des kurfürſtlichen und erzamtlichen Titels. Titulatur und Wappen der Kurprinzen. — 48. 49. 50. 51. 52. Titulatur der übrigen nichtregierenden Herren. — 53. Wappen derſelben. — 54. Die neueſten Aenderungen in den Haustiteln, Länder- und Familienwappen der Kurfürſten, erſtrecken ſich auch auf die Titel und Wappen der nichtregierenden Herren.

§. 55. Gegen dieſe neueſten Titel- und Wappenänderungen ſind gegründete Widerſprüche nicht zu beſorgen. — 56. Doch iſt eine förmliche Notification der neuen Titulaturen bei andern Reichsſtänden und Unmittelbaren, insbeſondere bei der Reichskanzlei und den Reichsgerichten, anzurathen.

Mai, 1803.

Druckfehler.

S. 5, Note *), Z. 3, ſtatt cérémoniel l. cérémonial.
S. 19, Z. 2 von unten, ſtatt Spielberg l. Spiegelberg.

Erlangen
gedruckt bei Johann Auguſtin Hilpert.

Beym Verleger dieſes Werkchens ſind auch nachſtehende Bücher gedruckt worden, und in allen Buchhandlungen zu haben.

Klübers, J. L., Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutſchen Staatsrechts. gr. 8. 1803. 1 fl

— — — neueſte Litteratur des deutſchen Staatsrechts, oder auch als 4ter Theil zu Pütters Litt. des Staatsrechts. gr. 8. 1792. 3 fl

— — — kleine juriſtiſche Bibliothek oder ausführliche Nachrichten von neuen kleinen juriſtiſchen Schriften mit unpartheiiſchen Prüfungen, 26 Stücke gr. 8. 1785–94. 10 fl 24 kr

— — — Verſuch über die Geſchichte der Gerichtslehen mit einigen Urkunden. gr. 8. 1785. 30 kr

— — — ſyſtemat. Entwurf der kaiſ. Wahlcapitulation. gr. 8. 1790. 20 kr

— — — Acten zum Gebrauch ſeines practiſchen Collegiums. 4 Stücke. Fol. 1791. 1 fl

— — — de pictura contumeliosa. 4 maj. 1789. 20 kr

— — — de nobilitate codicillari. 4. 1788. 30 kr

— — — Isagoge in elementa jur. publ. quo utuntur nobiles immediati in Imp. rom. germ. 8 maj. 1793. 45 kr

Gönners, N. T., Handbuch des deutſchen gemeinen Prozeſſes, in einer ausführlichen Erörterung ſeiner wichtigſten Gegenſtände 4 Bände gr. 8. 1801–1803. 11 fl

— — — Entwicklung des Begriffs und der rechtlichen Verhältniſſe deutſcher Staatsrechtsdienſtbarkeiten. gr. 8. 1800. 54 kr

Glücks, C. F., ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar, 1—6r Band gr 8. 14 fl 24 kr

— — — hermeneutiſch-ſyſtemat. Erörterung der Lehre von der Inteſtaterbfolge, nach den Grundſätzen des ältern und neuern röm Rechts. Ein Beytrag zu deſſen Commentar gr. 8. 1802. 2 fl

Elſäſſers, C. F., Leitfaden über die Theorie der Canzley-Praxis. 1782. 30 kr

— — — vermiſchte Beyträge, vorzüglich zum Canzleyweſen. Eine Fortſetzung der juriſtiſchen Beobachtungen von Gmelin und Elſäſſer. gr. 8. 1785. 1 fl

Entwicklung des Begriffs umſtandsmäßiger Ehen, hauptſächlich der deutſchen Reichsſtände, aus deutſchen Gewohnheiten und Geſetzen 4. 1781. 1 fl

Erbe, C. F., rechtliche Abhandlung über den Hofdiebſtahl. 4. 1775. 12 kr

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klüber, Johann Ludwig,

Über Einführung, Rang, Erzämter der neuen Kurfürsten

Erlangen 1803

J.publ.g. 215#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559159-5